



Bundeskriminalamt

JAHRESBERICHT 2015
Financial Intelligence Unit (FIU)
DEUTSCHLAND

JAHRESBERICHT 2015

FIU DEUTSCHLAND

Impressum

Herausgeber:
BUNDESKRIMINALAMT
Zentralstelle für Verdachtsmeldungen
FIU Deutschland
65173 Wiesbaden

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	7
2	Hinweisaufkommen	8
2.1	Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz und der Abgabenordnung	8
2.1.1	Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG)	8
2.1.2	Mitteilungen der Finanzbehörden nach § 31 b Abgabenordnung (AO)	11
2.1.3	Anzahl und Staatsangehörigkeit gemeldeter Personen	12
2.1.4	Gesellschaftssitz	13
2.2	Ergebnisse der Ermittlungen	14
2.2.1	Bearbeitungsstand am Ende des Berichtsjahres	14
2.2.2	Deliktische Bezüge bei Abschluss des Clearingsverfahrens	15
2.2.3	Sicherstellungen	16
2.3	Meldungen nach der Iran-Embargo-Verordnung	17
2.4	Zusammenfassung des Hinweisaufkommens	17
3	Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 8 GwG	18
3.1	Statistische Auswertung	19
3.2	Inhaltliche Auswertung	19
3.2.1	Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften und sonstige Rückmeldungen	19
3.2.2	Einstellungsverfügungen	21
3.3	Fazit	21
4	Analyse von Verdachtsmeldungen	22
4.1	Fallanalyse	22
4.2	Trends und Typologien	22
4.2.1	„Financial Agents“	22
4.2.2	Neue Elektronische Zahlungssysteme	23
4.2.3	Bargeld	23
4.2.4	Online-Glücksspiel	24
4.2.5	KFZ	25
4.2.6	Flüchtlingsthematik	26
4.3	Interessante Sachverhalte/Typologien aus Verdachtsmeldungen	27
4.4	Operativer Mehrwert von Verdachtsmeldungen	28
4.5	Verdachtsmeldungen aufgrund von Auskunftersuchen	28
4.6	Bewertung	28

Inhaltsverzeichnis

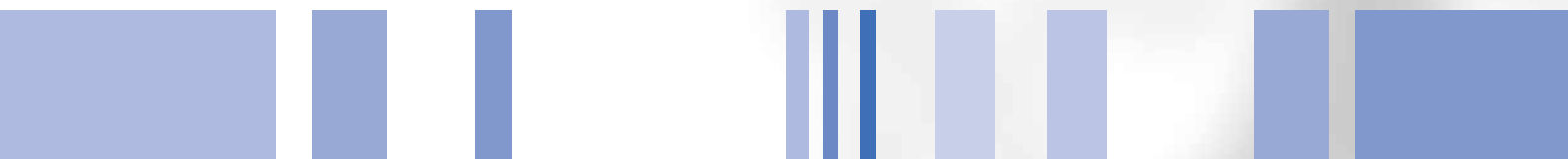
5	Nationale Themen und Entwicklungen	29
5.1	Zusammenarbeit mit den Verpflichteten des GwG	29
5.2	Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden	29
5.3	Zusammenarbeit mit sonstigen Behörden	29
5.4	Inkrafttreten 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie	30
6	Internationale Zusammenarbeit	31
6.1	Nachrichtenaustausch mit anderen FIU	31
6.2	Internationale Veranstaltungen/Kontakte	33
6.3	Egmont Komitee- und Arbeitsgruppensitzung 2015 in Berlin	33
7	Finanzierung des Terrorismus	34
7.1	Allgemeines	34
7.2	Geldwäscheverdachtsmeldungen zum Phänomen „ <i>Terrorismusfinanzierung</i> “	34
7.3	FIU-Informationsaustausch im Bereich „ <i>Terrorismusfinanzierung</i> “	35
7.4	Fazit	35
8	FIU Deutschland – Hintergrundinformationen	36
8.1	Rechtliche Grundlage	36
8.2	Aufgabenwahrnehmung	37
8.3	Personal	37
9	Zusammenfassende Bewertung und Ausblick	38
10	Anlagen	40

Grafikverzeichnis

Grafik 1: Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen nach dem GwG (2006 – 2015)	9
Grafik 2: Geldwäscheverdachtsmeldungen gem. § 31b AO (2006 – 2015)	11
Grafik 3: Ergebnis der Sachbearbeitung in den Clearingstellen der LKÄ	14
Grafik 4: Deliktische Bezüge aus Sicht der Clearingstellen bei Abgabe des Verfahrens	15
Grafik 5: Entwicklung der Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen (2006 – 2015)	18
Grafik 6: Entwicklung Gesamtzahl der Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften, 2011 – 2015	20
Grafik 7: Monitoring von Verdachtsmeldungen – Bedeutsame Fälle	22
Grafik 8: Verdachtsmeldungen mit Bargeldbezügen – Verteilung auf Größenklassen	23
Grafik 9: Entwicklung der Fallzahlen des FIU-Informationsaustausches 2006 – 2015	31
Grafik 10: Meldeaufkommen zum Phänomen „Financial Agents“ 2006 – 2015	41
Grafik 11: Anteil der Meldungen zu „Financial Agents“ an der Gesamtzahl der Verdachtsmeldungen 2006 – 2015	41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der Verdachtsmeldungen gemäß GwG nach Hinweisgebern	10
Tabelle 2: Staatsangehörigkeit der gemeldeten Personen	12
Tabelle 3: Sitz der gemeldeten Gesellschaften	13
Tabelle 4: Sicherstellungsmaßnahmen im Rahmen von verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen 2015	16
Tabelle 5: Übersicht der Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften, Sonstige Rückmeldungen, 2011 – 2015	19
Tabelle 6: Vergleich Anzahl Urteile – Strafbefehle	21
Tabelle 7: Absender der Anfragen an die FIU Deutschland (TOP 20)	32
Tabelle 8: Verdachtsmeldungen mit Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“ 2011 – 2015	34
Tabelle 9: Vortaten der Geldwäsche und andere Delikte, auf die sich die Entscheidungen beziehen	40



1 Vorwort

Auch im Berichtsjahr 2015 gab es zahlreiche Ereignisse und Entwicklungen mit erheblicher Bedeutung und Relevanz für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Insbesondere die terroristischen Anschläge in Frankreich haben die Fragen nach effektiver Prävention und Repression der Terrorismusfinanzierung des IS und anderer Gruppierungen noch mehr in den Fokus der Politik und der Strafverfolgungsbehörden gerückt. Neben der Umsetzung der eher allgemeinen Forderung nach einem entschlossenen Vorgehen gegen die Finanzierungsquellen des IS gilt es, auch ganz konkrete Antworten z.B. auf die Frage zu finden, wie der (weltweite) Handel mit Raubkunst aus den antiken Kulturstätten als eine Säule der Finanzierung des IS verhindert werden kann. Weiterhin ist es eine dringende (Dauer-) Aufgabe, wirksame Strategien gegen Entführungen, Schutzgelderpressungen und zur Enttarnung von relevanten Geldtransfers zu entwickeln.

Spätestens seit dem Herbst 2015 haben die stark ansteigenden Migrationsbewegungen in Richtung Europa erhebliche Auswirkungen für die internationalen Sicherheitsbehörden auch im Bereich der Bekämpfung der Finanzkriminalität. Beispielhaft einige Aspekte: Schleuser (-banden) auf dem Balkan erwirtschaften enorme Gewinne mit dem Transport der Flüchtlinge entlang der Flüchtlingsrouten zumeist über Land- und Seewege. Gruppierungen der Organisierten Kriminalität schlagen Kapital aus errichteten korrupten Systemen bei Geschäften zur Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen. Daneben ergeben sich auch Fragestellungen z.B. nach der Umsetzung der Identifizierungsvorschriften des GwG bei einer Kontoeröffnung durch einen Flüchtling ohne gültige Identitätsdokumente.

Seit Ende des Jahres 2015 wird das Thema Begrenzung bzw. Abschaffung des Bargeldes verstärkt und kontrovers in der Öffentlichkeit diskutiert. Aufgehängt an der Abschaffung der 500-Euro-Note und der Einführung von Obergrenzen bei der Bezahlung mit Bargeld wird hier ein Mittelweg zwischen dem Erhalt der persönlichen Freiheit bzw. einem Recht auf Bargeld auf der einen sowie einer effektiven Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus auf der anderen Seite gesucht.

Die Schlagzeilen über die Verwicklung von großen Instituten in kriminelle Geschäfte haben sich leider auch im Jahr 2015 in unverminderter Schlagzahl fortgesetzt. Geldwäsche und Steuerhinterziehung in erheblichem Ausmaß, Bestechung, Umgehung von Sanktionsregelungen und grobe Verstöße gegen Geldwäschegesetze sind nur die wichtigsten Schlagworte in diesem Zusammenhang. Die Gefährdung der Integrität unserer Wirtschaftsordnung und der Funktionalität unseres demokratischen Staatswesens auch durch diese Straftaten darf auf keinen Fall unterschätzt werden. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Herausforderungen bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus nicht weniger oder einfacher werden. Eine erfolgreiche Bewältigung kann nur durch intensive und enge Kooperation aller beteiligten Institutionen gelingen. Diesem Ziel fühlt sich die FIU Deutschland in besonderem Maße verpflichtet.

Die Mitarbeiter der FIU Deutschland wünschen eine anregende Lektüre dieses Jahresberichts und bedanken sich bei allen in- und ausländischen Kooperationspartnern für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2015.

Dr. Michael Dewald
Leiter FIU Deutschland



2 Hinweisaufkommen¹

In diesem Kapitel werden die Fallzahlen aus dem Berichtsjahr 2015 inklusive einiger Überblicksstatistiken zu Inhalten und zur Relevanz von Verdachtsmeldungen dargestellt.

2.1 Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz und der Abgabenordnung

2.1.1 Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 29.108 (2014: 24.054)² Verdachtsmeldungen nach §§ 11, 14 GwG an die FIU übermittelt. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum ist das eine Steigerung um 21% (26%).

Dieser Höchststand an Verdachtsmeldungen ergibt im Vergleich zu den Eingangszahlen aus dem Jahr 2006 nahezu eine Verdreifachung des Meldeaufkommens. Seit dem Jahr 2009 steigt die Anzahl an Verdachtsmeldungen Jahr für Jahr kontinuierlich um mindestens 12%, in der Regel um über 20% an.

Die folgende Grafik 1 bildet die Historie der Fallzahlen bei Verdachtsmeldungen der vergangenen zehn Jahre ab. Zusätzlich wurden zu einzelnen Verdachtsmeldungen im Berichtsjahr in Summe 2.900 Nachmeldungen (1.926) erstattet. Daraus ergibt sich eine Steigerungsquote von 51% (19%) gegenüber dem Vorjahr.

Da auch diese Nachmeldungen einer entsprechenden Analyse unterzogen wurden, sind somit im Jahr 2015 insgesamt über 32.000 Meldungen gemäß den §§ 11 und 14 GwG von der FIU ausgewertet worden.

Differenzierung nach Hinweisgebern

Schlüsselt man die Verdachtsmeldungen danach auf, von welcher Verpflichtetengruppe sie abgegeben worden sind, so entfällt – wie gewohnt – der Großteil auf die Kreditinstitute. Insgesamt 25.447 Verdachtsmeldungen wurden im Jahr 2015 von den Kreditbanken, den Sparkassen und Landesbanken, den Kreditgenossenschaften und genossenschaftlichen Zentralstellen, der Deutschen Bundesbank einschließlich der Hauptverwaltungen und den sonstigen Kreditinstituten erstattet.

Fasst man den gesamten „Finanzsektor“ zusammen, so hat dieser – wie in der Regel in den letzten Jahren – ca. 99% der Meldungen erstattet.

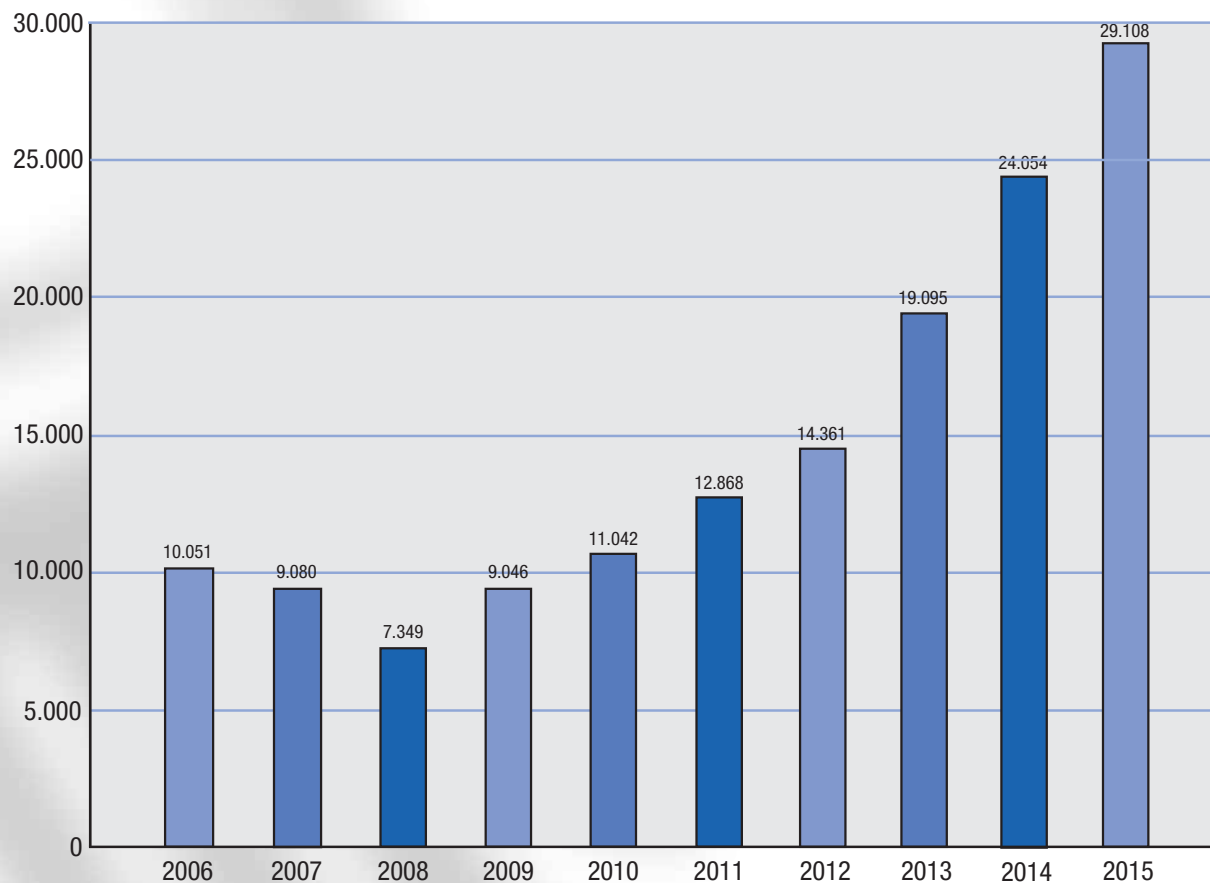
Der sogenannte „Nicht-Finanzsektor“ hat im Betrachtungsjahr insgesamt 238 (245) Verdachtsmeldungen erstattet, was zusammen mit den sonstigen Verdachtsmeldungen lediglich knapp 1% des gesamten Meldeaufkommens ausmacht.

Der Großteil kommt von Rechtsanwälten, Immobilienmaklern, Spielbanken und „Personen, die gewerblich mit Gütern handeln“.

¹ Die im Bericht genannten Fallzahlen und die in den Kapiteln 2, 3 und 4 veröffentlichten Tabellen und Grafiken basieren auf Daten, die der FIU Deutschland aufgrund ihrer originären Zuständigkeit übermittelt wurden. Lediglich bei der Erstellung der Grafiken *Ergebnis der Sachbearbeitung der Clearingstellen der LKÄ und Deliktische Bezüge aus Sicht der Clearingstellen bei Abgabe des Verfahrens* wurde auf Informationen zurückgegriffen, die von den für die polizeiliche Analyse von Geldwäscheverdachtsmeldungen zuständigen Clearingstellen der Landeskriminalämter erfasst wurden.

² Nachfolgend wird in Klammern jeweils die Vergleichszahl für das Vorjahr 2014 angegeben.

Grafik 1: Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen nach dem GwG (2006 – 2015)



Die Tabelle 1 zeigt einen Überblick über die Anzahl der Verdachtsmeldungen der unterschiedlichen Verpflichteten-Gruppen für die Jahre 2015 und 2014.

Tabelle 1: Anzahl der Verdachtsmeldungen gemäß GwG nach Hinweisgebern

		2015	2014
Kreditinstitute	Kreditbanken	9.679	6.876
	Sparkassen und Landesbanken	9.380	8.444
	Kreditgenossenschaften und genossenschaftliche Zentralstellen	3.538	3.678
	Deutsche Bundesbank und Hauptverwaltungen	53	27
	Sonstige	2.797	1.973
	Summe	25.447	20.998
Versicherungsunternehmen		149	142
Finanzdienstleistungsinstitute		2.253	1.861
Finanzunternehmen		459	307
Behörden (§§ 14 I, 16 GwG)		526	473
	Summe	3.387	2.783
Verpflichtete gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7-13 GwG	Rechtsanwälte	29	23
	Rechtsbeistände (Kammer)	0	0
	Patentanwälte	0	0
	Notare	1	1
	Inkassounternehmen, Vermögensverwalter	0	1
	Wirtschaftsprüfer	3	4
	vereidigte Buchprüfer	0	0
	Steuerberater	1	7
	Steuerbevollmächtigte	0	0
	Treuhänder, Dienstleister für Gesellschaften	2	0
	Immobilienmakler	34	18
	Spielbanken	52	42
	Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet	0	0
	Personen, die gewerblich mit Gütern handeln	116	149
Summe	238	245	
Sonstige Verdachtsmeldungen nach dem GwG		36	28
Gesamtsumme		29.108	24.054

Folgende Veränderungen im Meldeverhalten sind besonders erwähnenswert: Bei Kreditbanken und den „sonstigen Kreditinstituten“ gab es eine Steigerung von 41% bzw. 42%. Unerfreulich und nicht nachvollziehbar ist die Abwärtsentwicklung bei „Personen, die gewerblich mit Gütern handeln“. Diese haben 22% weniger Verdachtsmeldungen abgegeben als im Vorjahreszeitraum. Diese Entwicklung konterkariert den bis dahin wahrgenommenen leichten Anstieg in den Vorjahreszeiträumen. Zudem ist die absolute Zahl der Meldungen in Relation zur Größe dieser Gruppe nach wie vor erschreckend gering. Einzig positiv ist, dass eine größere Vielfalt der Branchen festzustellen ist, die sich am Verdachtsmeldewesen beteiligen.

Nach wie vor kommt der Nichtfinanzsektor seinen Pflichten nach dem GwG nur unzureichend nach. Insbesondere die Aufsichtsbehörden müssten eindringlicher auf die Pflichten nach dem GwG hinweisen und deren Erfüllung auch nachhaltiger einfordern bzw. durchsetzen. Voraussetzung dafür ist u.a. eine (ggf. nicht immer vorhandene) ausreichende Ausstattung mit personellen Ressourcen.

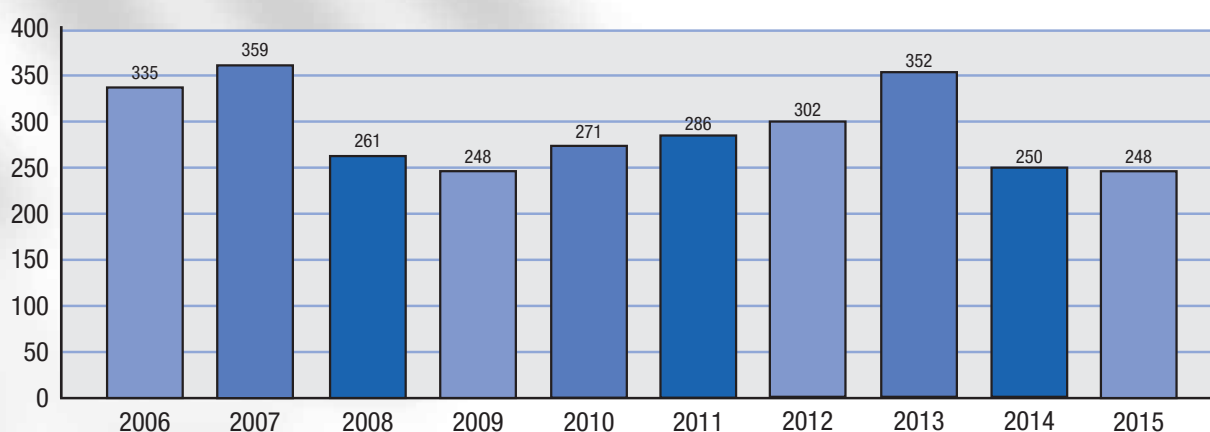
2.1.2 Mitteilungen der Finanzbehörden nach § 31b Abgabenordnung (AO)

Neben den Verdachtsmeldungen gemäß GwG erhält die FIU auch Meldungen von Finanzbehörden, die diese auf der Grundlage der Abgabenordnung (AO) unter folgenden Voraussetzungen erstatten:

§ 31b AO besagt: „(...) Die Finanzbehörden haben dem Bundeskriminalamt (...) und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde (...) Transaktionen (...) zu melden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass es sich bei den Vermögenswerten (...) um den Gegenstand einer Straftat nach § 261 StGB handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen (...).“

Die nachfolgende Grafik zeigt die quantitative Entwicklung der Meldungen nach § 31b AO der vergangenen zehn Jahre. Im Berichtsjahr 2015 wurden von den Finanzbehörden 248 (250) Meldungen nach § 31b AO an die FIU übermittelt. Damit bewegt sich das Meldeaufkommen in der Größenordnung des Vorjahres. Wie der Grafik zu entnehmen ist, gab es in den vergangenen zehn Jahren wiederholt Schwankungen bei der Anzahl von Meldungen durch Finanzbehörden. Insgesamt bewegen sich die Fallzahlen allerdings auf relativ konstantem Niveau.

Grafik 2: Geldwäscheverdachtsmeldungen gem. § 31b AO (2006 – 2015)



2.1.3 Anzahl und Staatsangehörigkeit gemeldeter Personen

In 2015 wurden über die Verdachtsmeldungen nach dem GwG und den Meldungen nach § 31b AO insgesamt 47.516 Personen von der FIU erfasst.

Von diesen erfassten Personen wurden bei 29.543 Angaben zur Staatsangehörigkeit übermittelt. Dies ergibt eine Quote von 62%.

Innerhalb dieser Gruppe besitzt mit 59% der Großteil der Personen die deutsche Staatsangehörigkeit. Unter den ausländischen Staatsangehörigkeiten ist die türkische mit 1.570 Fällen die am stärksten vertretene Gruppe.

Tabelle 2: Staatsangehörigkeit der gemeldeten Personen

Staatsangehörigkeit	2015
Staatsangehörigkeit unbekannt/ungeklärt	17.973
Staatsangehörigkeit bekannt	29.543
Deutschland	59%
Ausland	41%
	davon
Türkei	1.570
Rumänien	723
Polen	643
Russische Föderation	581
Bulgarien	550
China	511
Italien	490
Niederlande	341
Griechenland	337
Serbien	302
Frankreich	266
Syrien, Arabische Republik	265
Iran, islamische Republik	243
Irak	221
sonstige	5.063

2.1.4 Gesellschaftssitz

Die Anzahl der Gesellschaften, welche in diesem Jahr im Rahmen der Verdachtsmeldungen gemäß GwG und Meldungen nach § 31b AO durch die FIU erfasst wurden, beträgt 5.867.

Bei 3.490 Gesellschaften wurden Informationen zum Gesellschaftssitz übermittelt, somit sind bei knapp 60% aller Gesellschaften die jeweiligen Sitze bekannt.

Mit 2.430 Gesellschaften sind die meisten Firmen in Deutschland ansässig. Dies entspricht einem Anteil von 70% der Gesellschaften mit bekanntem Sitz. Innerhalb der ausländischen Gesellschaftssitze ist das Vereinigte Königreich mit 118 Fällen der am meisten benannte Staat.

Der nachfolgenden Tabelle kann die weitere Aufteilung der gemeldeten Gesellschaftssitze entnommen werden.

Tabelle 3: Sitz der gemeldeten Gesellschaften

Gesellschaftssitz	2015
Gesellschaftssitz unbekannt/ungeklärt	2.377
Gesellschaftssitz bekannt	3.490
Deutschland	70%
Ausland	30%
	davon
Vereinigtes Königreich	118
Zypern	83
Schweiz	77
Britische Jungferninseln	66
Russische Föderation	36
Niederlande	34
Hongkong	32
China	29
Vereinigte Staaten	29
Panama	24
Sonstige	532

2.2 Ergebnisse der Ermittlungen³

2.2.1 Bearbeitungsstand am Ende des Berichtsjahres

Im Berichtsjahr wurden 15.450 (13.480) Clearingverfahren von den Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen der Landeskriminalämter abgeschlossen.

Diese Clearingverfahren wurden initiiert aus Verdachtsmeldungen des Vorjahres 2014, deren Bearbeitung Ende 2014 noch nicht abgeschlossen war und aus den Verdachtsmeldungen des Berichtsjahres 2015, die zum 31.12.2015 abschließend bearbeitet werden konnten.

Trotz der steigenden Belastung durch 21% mehr Verdachtsmeldungen konnten die Clearingstellen 15% mehr Verfahren abschließend bearbeiten als im Vorjahreszeitraum.

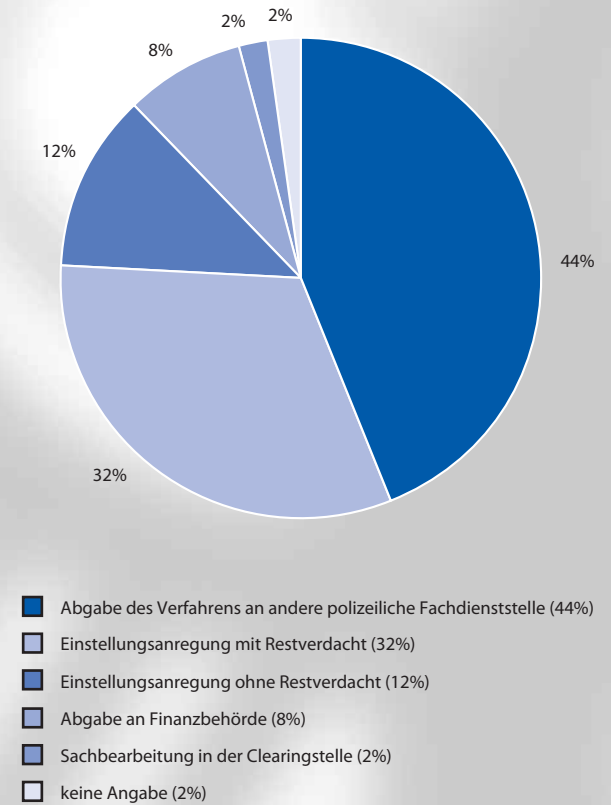
Insgesamt 44% der abgeschlossenen Clearingverfahren wurden an eine andere polizeiliche Fachdienststelle zur weiteren Sachbearbeitung abgegeben.

Für 32% der Verfahren wurde eine Einstellungsanregung *mit* Restverdacht an die zuständigen Staatsanwaltschaften geschickt. Bei knapp einem Drittel der abgeschlossenen Vorgänge konnte somit der Geldwäscheverdacht nicht restlos ausgeräumt werden bzw. es fehlte der ausreichende Nachweis der geldwäscherelevanten Vortat.

In 12% der abgeschlossenen Clearingverfahren wurde seitens der Clearingstellen eine Einstellungsanregung *ohne* Restverdacht an die zuständigen Staatsanwaltschaften gerichtet.

Die nachfolgende Grafik stellt die gesamte Aufteilung der abgeschlossenen Clearingverfahren von 2015 dar.

Grafik 3: Ergebnis der Sachbearbeitung in den Clearingstellen der LKÄ



³ Die dargestellten Zahlen basieren auf den Daten der Fachdienststellen für Finanzermittlungen der Bundesländer.

2.2.2 Deliktische Bezüge bei Abschluss des Clearingverfahrens

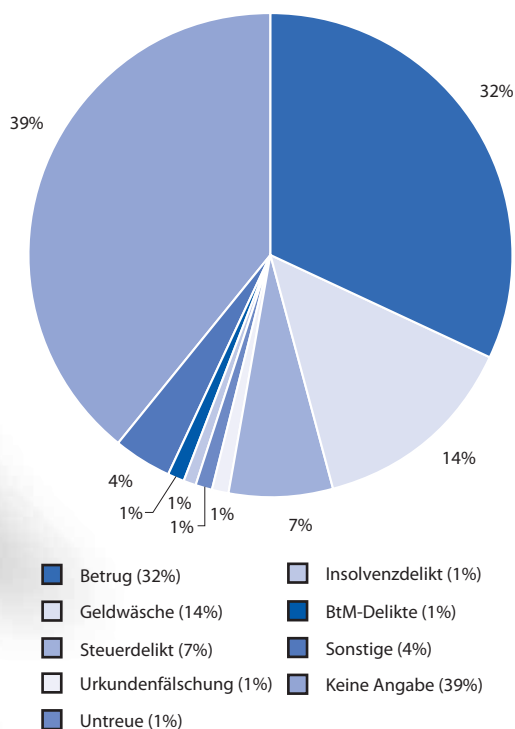
Im Berichtsjahr 2015 konnten bei den abgeschlossenen Vorgängen insgesamt 11.981 deliktische Bezüge festgestellt werden. Mehrfachnennungen sind dabei möglich, z.B. BtM-Delikte *und* Geldwäsche.

Die meisten Bezüge konnten zum Deliktsbereich Betrug hergestellt werden, daher ist dieses Deliktsfeld mit 32% (33%) das am stärksten Vertretene. In diese Kategorie fällt neben den „Financial-Agent-Sachverhalten“ (siehe hierzu Kapitel 4.2.1) auch der Internetwarenbetrug.

Geldwäsche wurde in 14% (13%) der festgestellten Bezüge ermittelt und in 7% (7%) waren es Steuerdelikte.

Die prozentuale Verteilung der hergestellten Bezüge auf die einzelnen Deliktsbereiche bewegt sich somit ungefähr auf dem Niveau der Vorjahre und ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen.

Grafik 4: Deliktische Bezüge aus Sicht der Clearingstellen bei Abgabe des Verfahrens



2.2.3 Sicherstellungen

Die in diesem Abschnitt vorgenommene Darstellung von Sicherstellungsmaßnahmen bezieht sich nur auf die so genannten *verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen*, d.h., die Sicherstellungsmaßnahmen resultieren direkt oder indirekt aus Erkenntnissen, die die Strafverfolgungsbehörden aus Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz erlangt haben.

Im Berichtsjahr 2015 erfolgten bei verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen Sicherstellungsmaßnahmen von Vermögenswerten im Umfang von insgesamt ca. 63,6 Mio. Euro (28,3 Mio. Euro). Bei Vermögenswerten in Höhe von ca. 2,2 Mio. Euro (7,4 Mio. Euro) wurden in 2015 die Sicherstellungsmaßnahmen wieder aufgehoben.

Tabelle 4: Sicherstellungsmaßnahmen im Rahmen von verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen 2015

Maßnahme	Vermögensarten	Sicherstellungen Wert in Euro		Aufhebung Wert in Euro	
		Verfahren aus Bez. Jahr	Verfahren aus Vorjahren	Verfahren aus Bez. Jahr	Verfahren aus Vorjahren
Sicherstellungen gemäß § 111 b Abs. 1 StPO <i>Verfall/Einziehung</i>	Bargeld	772.120	0	266.050	0
	bewegliche Sachen	500	0	0	0
	Forderungen/Rechte	19.679.138	2.653.121	1.680.233	0
	unbewegliche Sachen	0	22.000	0	0
Zwischensumme		20.451.758	2.675.121	1.946.283	0
Sicherstellungen gemäß § 111 b Abs. 2 StPO <i>Verfall/Einziehung von Wertersatz</i>	Bargeld	631.854	0	0	0
	bewegliche Sachen	0	0	0	0
	Forderungen/Rechte	1.633.623	516.000	0	0
	unbewegliche Sachen	0	0	0	0
Zwischensumme		2.265.477	516.000	0	0
Sicherstellungen gemäß § 111 b Abs. 5 StPO <i>Rückgewinnungshilfe</i>	Bargeld	2.570.466	1.139.660	14.000	0
	bewegliche Sachen	12.788.552	114.615	0	0
	Forderungen/Rechte	11.851.101	144.832	41.677	0
	unbewegliche Sachen	8.223.000	880.000	0	0
Zwischensumme		35.433.119	2.279.107	55.677	0
Sicherstellungen bzw. Aufhebungen insgesamt		58.150.354	5.470.228	2.001.960	0
Gesamtsumme		63.620.582		2.001.960	

Da Anordnungen/Beschlüsse zu Sicherungsmaßnahmen in der Praxis oft mehrere Zielrichtungen enthalten und letztendlich erst im Urteil festgestellt wird, ob sichergestellte Gegenstände dem *Verfall*, dem *Erweiterten Verfall* oder der *Einziehung* unterliegen, beschränkt sich die Darstellung der durchgeführten Sicherstellungsmaßnahmen auf die Angaben der jeweiligen strafprozessualen Bestimmungen. Im Vergleich zu den Vorjahren stellt die Summe des Berichtsjahres mehr als eine Verdoppelung dar.

2.3 Meldungen nach der Iran-Embargo-Verordnung

Im Zuge der jüngsten Lockerungen der wirtschaftlichen Beschränkungen gegen den Iran und den damit einhergehenden deutlichen Anhebungen der melde-/genehmigungspflichtigen Transaktionsgrenzen bzw. der Aufhebung von bestimmten Sanktionen haben sich im Berichtsjahr auch die Meldungen von Verstößen auf ein absolutes Minimum von sechs Sachverhalten reduziert.

2.4 Zusammenfassung des Hinweisaufkommens

- Für das Jahr 2015 wurden insgesamt 29.108 Verdachtsmeldungen gemäß §§ 11, 14 GwG übermittelt. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr beträgt 21 %.
- Damit hat sich die Anzahl der Meldungen in den letzten zehn Jahren (2006 bis 2015) ca. verdreifacht.
- Es wurden gegenüber dem Vorjahr 51% mehr Nachmeldungen zu bestehenden Verdachtsmeldungen abgegeben.

- 99% der Verdachtsmeldungen stammten – wie in den Vorjahren – aus dem sog. „Finanzsektor“. Nur knapp 1% wurden vom „Nicht-Finanzsektor“ gemeldet, was angesichts dieser zahlenmäßig starken Verpflichteten-Gruppe sehr gering ist.
- Die an sich schon sehr niedrige Anzahl von Meldungen von „Personen, die gewerblich mit Gütern handeln“ verringerte sich im Berichtsjahr nochmals um 22% im Vergleich zum Vorjahr.
- Im Berichtsjahr wurden von den Finanzbehörden 248 Meldungen nach § 31b AO an die FIU übermittelt, womit das Vorjahresniveau erreicht wurde.
- Wie in den Vorjahren waren deutlich über 40% aller Verdachtsmeldungen so werthaltig, dass sie an polizeiliche Fachdienststellen zur weiteren Bearbeitung übermittelt wurden.
- Bei knapp einem Drittel der von den Gemeinsamen Finanzaufklärungsgruppen der Landeskriminalämter abgeschlossenen Vorgänge konnte der Geldwäscheverdacht nicht restlos ausgeräumt werden bzw. es fehlte der ausreichende Nachweis der geldwäsche-relevanten Vortat.
- Die meisten deliktischen Bezüge konnten mit 32% zum Deliktsfeld Betrug hergestellt werden, zum Deliktsbereich Geldwäsche waren es 14%.
- Bezogen auf die verfahrensunabhängigen Finanzaufklärungen hat sich die Sicherstellungssumme gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt.



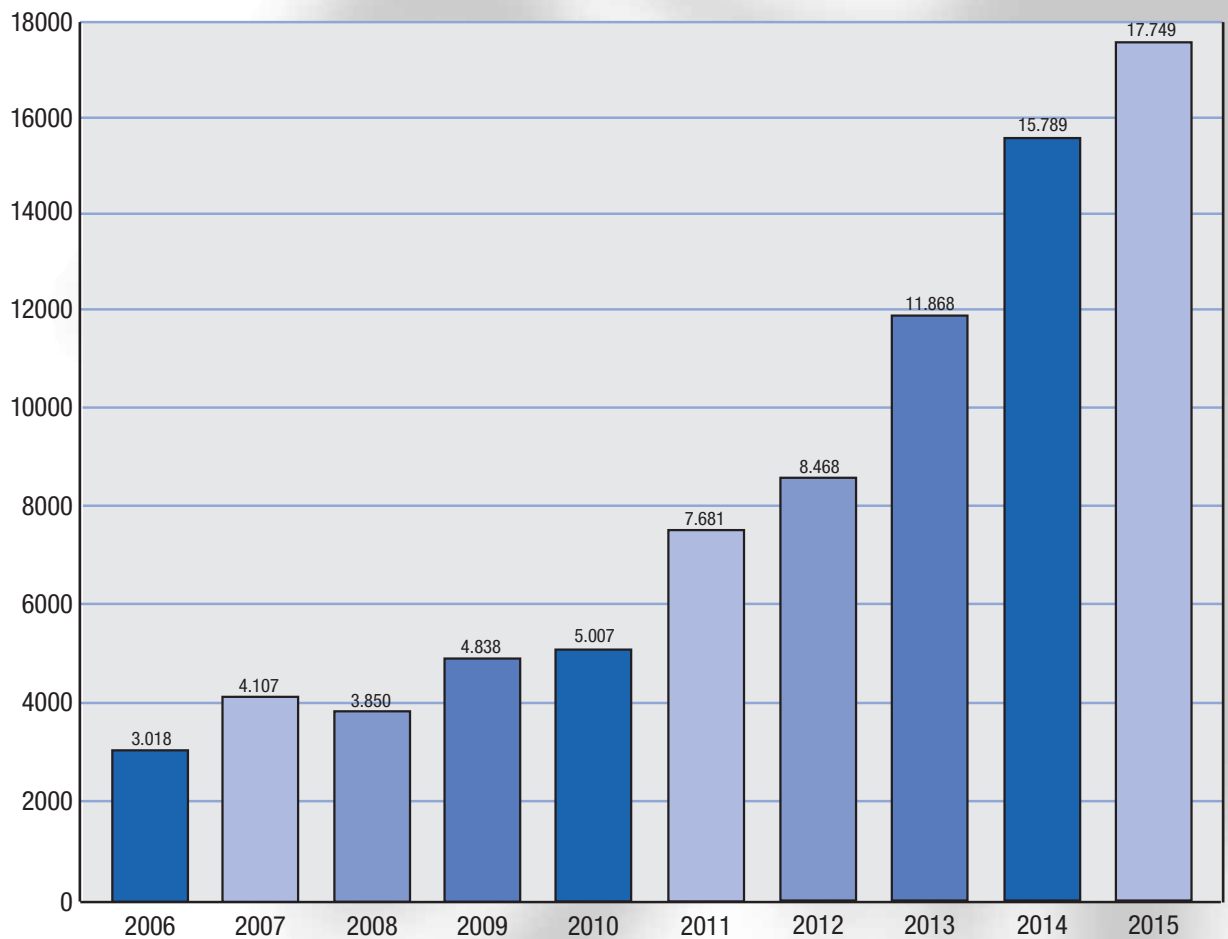
3 Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 8 GwG

Gemäß § 11 Abs. 8 GwG teilt in Strafverfahren, in denen eine Meldung nach § 11 Abs. 1 oder § 14 GwG erstattet wurde und in sonstigen Strafverfahren wegen einer Tat nach § 261 StGB oder in denen wegen des Verdachts von Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 2 GwG ermittelt wurde, die zuständige Staatsanwaltschaft dem Bundeskriminalamt

– Zentralstelle für Verdachtsmeldungen (FIU) – die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens mit. Die Mitteilung erfolgt durch Übersendung einer Abschrift der Anklageschrift, der begründeten Einstellungsentscheidung oder des Urteils.

Vor diesem Hintergrund basieren die nachfolgend dargestellten Auswertergebnisse ausschließlich auf den bei der FIU im Berichtsjahr eingegangenen staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen.

Grafik 5: Entwicklung der Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen (2006 – 2015)



3.1 Statistische Auswertung

Im Berichtsjahr 2015 wurden insgesamt 17.749 Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 8 GwG entgegengenommen, erfasst und bewertet.

Gegenüber dem Vorjahr kam es erneut zu einer erheblichen Steigerung um ca. 12% der Rückmeldungen. Diese Entwicklung ist allerdings ausschließlich auf die Steigerung der Anzahl der Einstellungsverfügungen zurückzuführen.

Die statistische Entwicklung der Rückmeldungen seit 2006 ist in Grafik 5 dargestellt.

3.2 Inhaltliche Auswertung

3.2.1 Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften und sonstige Rückmeldungen

Insgesamt 321 der 17.749 Rückmeldungen waren Urteile, Strafbefehle oder Anklageschriften. Dies entspricht einem Anteil von lediglich knapp 2%.

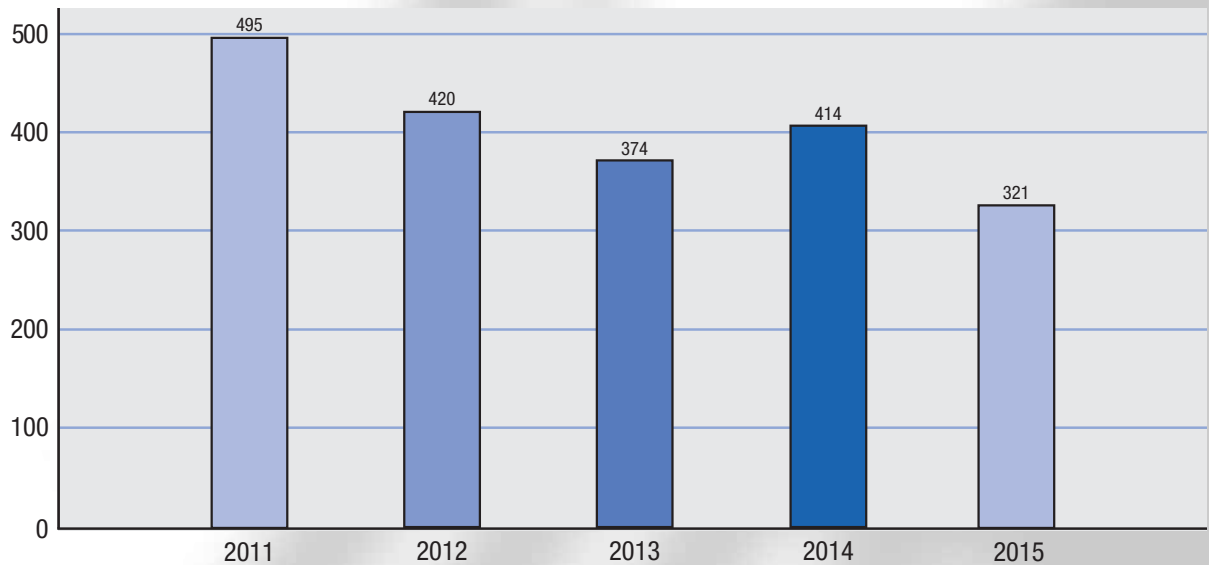
Weitere 102 Rückmeldungen waren sog. Mitteilungen in Strafsachen (MISTRA) und Anträge auf Strafbefehle, die in nachfolgender Tabelle unter „Sonstige Rückmeldungen“ aufgeführt werden.

Tabelle 5: Übersicht der Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften, Sonstige Rückmeldungen, 2011-2015

Jahr	Urteile	Strafbefehle	Anklageschriften	Zwischensumme	Sonstiges	Gesamt
2011	58	342	95	495	91	586
2012	46	286	88	420	85	505
2013	62	228	84	374	97	471
2014	50	254	110	414	134	548
2015	37	213	71	321	102	423

Insgesamt ist festzustellen, dass die Gesamtzahl der Rückmeldungen zwar kontinuierlich ansteigt, jedoch die Anzahl der Urteile, Strafbefehle und Anklageschriften seit 2011 einen deutlichen Abwärtstrend aufweist (siehe nachfolgende Grafik).

Grafik 6: Entwicklung Gesamtzahl der Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften 2011–2015



Die nachfolgenden Ausführungen zu Typologien und Methoden der Geldwäsche beziehen sich ausschließlich auf entsprechende rechtstatsächliche Feststellungen in Urteilen und Strafbefehlen. Anklageschriften und sonstige Rückmeldungen mit „vorläufigem Charakter“ wurden nicht berücksichtigt.

Bei der deliktischen Betrachtung der 250 übermittelten Strafbefehle bzw. Urteile lässt sich feststellen, dass in 153 Fällen (62%) sog. „Financial Agents“ (Finanzagenten) wegen Geldwäsche mit der Vortat (Computer-)Betrug verurteilt wurden. Darüber hinaus wurde 2015 in insgesamt 36 Fällen (15%) die Verurteilung von sog. „Warenagenten“ festgestellt. Diese übernehmen dieselbe Funktion wie ein Finanzagent, nur dass sie kein Geld, sondern Warenlieferungen, die sie zuvor von Betrügern zugestellt bekommen haben, weiterleiten.

Weitere 30 Strafbefehle und Urteile, die nicht wegen Geldwäsche erlassen wurden, gingen ebenfalls bei der FIU ein. Insgesamt 17 dieser Verurteilungen konnten auf Geldwäscheverdachtsmeldungen zurückgeführt werden. Eine weitere Verurteilung konnte direkt auf ein Geldwäscheverfahren gemäß § 261 StGB zurückgeführt werden, das seinen Ursprung nicht in einer Geldwäscheverdachtsmeldung hat. Bei den verbleibenden zwölf Verurteilungen war ein Bezug zu einer Geldwäschehandlung oder Verdachtsmeldung nicht ersichtlich.

Rückmeldungen zu Fällen wegen des Verdachts der Finanzierung des Terrorismus sind bisher in keinem Berichtsjahr eingegangen.

Im Anhang sind in der Tabelle 9 *Vortaten der Geldwäsche und andere Delikte, auf die sich die Entscheidungen beziehen* aufgeführt.

3.2.2 Einstellungsverfügungen

Von den 17.749 bei der FIU eingegangenen und bewerteten staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen handelte es sich in annähernd 94% der Fälle um Einstellungsverfügungen zu § 261 StGB (Geldwäsche).

Neben den Einstellungsverfügungen wurden 758 Abgabemerkmalen übermitteln, die nicht von der Rückmeldepflicht an die FIU umfasst sind.

Über die strafprozessualen Einstellungen hinaus enthielten diese Rückmeldungen selten erläuternde Informationen oder typologisch relevante Erkenntnisse. Zudem waren bei diesen Rückmeldungen oftmals keine Rückschlüsse möglich, ob die Verfahren, die wegen Geldwäsche eingestellt wurden, wegen einer Vortat weitergeführt wurden. Für den Nachweis der Effektivität von Geldwäscheverdachtsmeldungen wäre diese Erkenntnis jedoch zwingend erforderlich.

Die hohe Anzahl der Einstellungen könnte bei erster Betrachtung ein Indiz dafür darstellen, dass die Verdachtschwelle für die Erstattung von Verdachtsmeldungen sehr niedrig ist. Eine genauere Analyse wäre jedoch erst dann möglich, wenn bei Rückmeldungen die oben angeführten zusätzlichen Informationen enthalten wären. Alternativ könnte eine Ergänzung der ohnehin von den Staatsanwaltschaften vorzunehmenden Meldungen für die staatsanwaltschaftliche Erledigungsstatistik für eine Verbesserung der Informationslage zur Wirkung von Verdachtsmeldungen dienen. Hierzu müssten die Meldungen zur staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstatistik entsprechend ergänzt werden.

3.3 Fazit

Im Berichtsjahr wurde eine weitere Steigerung der Anzahl der Rückmeldungen um ca. 12% festgestellt. Der Anstieg der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen ist jedoch

ausschließlich auf eine Steigerung der Einstellungsverfügungen (+15%) zurückzuführen. Diese enthalten keine auswerterelevanten Informationen. Die Anzahl der auswerterelevanten staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen Urteile (-26%), Strafbefehle (-16%) und Anklageschriften (-35%) ging hingegen zurück.

Um zukünftig belastbare Aussagen treffen zu können ist es unabdingbar, die Rückmeldequote mit qualitativ hochwertigen Rückmeldungen, die sich für eine typologische Auswertung eignen, zu steigern.

Hierbei wird unterstellt, dass entsprechende Urteile u.a. ergingen, jedoch nicht an die FIU übermittelt wurden. Alternativ wäre eine Ergänzung der staatsanwaltschaftlichen Meldungen für die staatsanwaltschaftliche Erledigungsstatistik (lediglich um ein Ankreuzfeld) hilfreich.

Legt man die Strafverfolgungsstatistik aus 2014 als Vergleich zu Grunde, zeigt sich, dass von 968 rechtskräftig wegen Geldwäsche abgeurteilten Personen nur 304 Urteile und Strafbefehle an die FIU übermittelt wurden. Das entspricht einer Quote von lediglich 31%. Für die Jahre 2010 bis 2014 ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 6: Vergleich Anzahl Urteile – Strafbefehle

Jahr	Urteile/Strafbefehle an die FIU	Strafverfolgungsstatistik Abgeurteilte Personen	Quote
2010	322	804	40%
2011	400	1.100	36%
2012	332	1.080	31%
2013	290	992	29%
2014	304	968	31%

Deliktisch erfolgte – wie in den vergangenen Jahren – die überwiegende Anzahl der Verurteilungen wegen Geldwäsche vor dem Hintergrund einer Tätigkeit als Finanz- bzw. Warenagent, die Vortaten waren Betrug bzw. Computerbetrug.



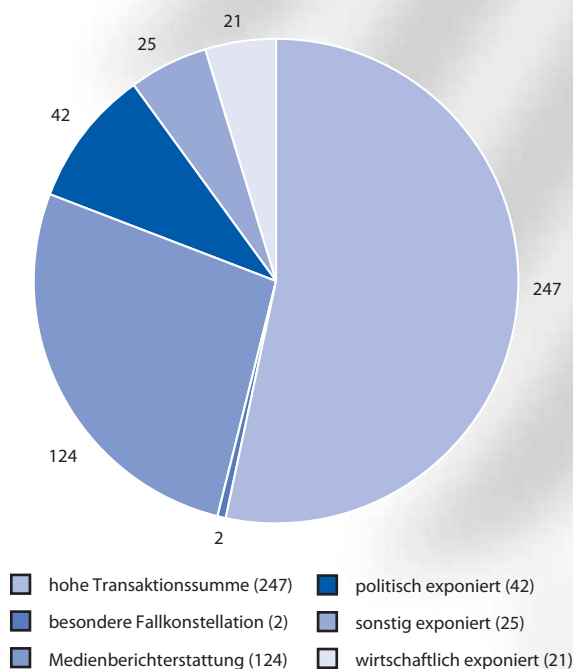
4 Analyse von Verdachtsmeldungen

4.1 Fallanalyse

Nach Eingang der Verdachtsmeldungen gemäß GwG bzw. § 31 b AO bei der FIU wird untersucht, ob in den Meldungen politisch, wirtschaftlich oder sonstig exponierte Personen erwähnt sind oder die Verdachtsmeldung eine Transaktionssumme höher als 3 Mio. EUR, ein hohes öffentliches Interesse bzw. besondere Fallkonstellationen zum Inhalt hat. Von den 29.356 Meldungen (GwG und AO) wurden nach den oben beschriebenen Kriterien insgesamt 461 Meldungen (Vorjahr: 298) als *Bedeutsame Fälle* im Sinne der o.a. Kriterien eingestuft.

Ein Rückgang der Zahlen im Vergleich zum Vorjahr ist lediglich in den Kategorien *politisch exponierte Personen* (von 58 auf 42) und *besondere Fallkonstellation* (von 6 auf 2) festzustellen – in allen anderen Kategorien sind steigende Fallzahlen zu beobachten.

Grafik 7: Monitoring von Verdachtsmeldungen – Bedeutsame Fälle



Einen signifikanten Anstieg verzeichnete die FIU bei den Fällen aufgrund eines hohen öffentlichen Interesses (*Medienberichterstattung*). Während 2014 noch 26 Fälle als solche erfasst wurden, belief sich die Zahl im Berichtsjahr auf 124 Meldungen. Eine tiefergehende Analyse dieser Meldungen ergab, dass die Verpflichteten offensichtlich verstärkt überregionale aber insbesondere auch regionale Medienbeobachtung in ihr Monitoring zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben einfließen lassen. Ebenfalls stark erhöht hat sich die Zahl der Meldungen mit einer Transaktionssumme höher als drei Millionen Euro. Im Vergleich zum Vorjahr (179) hat sich die Zahl dieser Meldungen um knapp 38% auf 247 erhöht.

4.2 Trends und Typologien

4.2.1 „Financial Agents“

Im Berichtsjahr 2015 erhielt die FIU 2.690 Verdachtsmeldungen mit Bezügen zu einer Finanzagententätigkeit. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Steigerung um ca. 12%. Seit 2009 bewegen sich die Fallzahlen auf einem annähernd gleichen Niveau (siehe auch Anhang, Grafik: *Meldeaufkommen zum Phänomen „Financial Agents“ 2006-2015*). Der prozentuale Anteil der Meldungen mit diesem Phänomen an allen Verdachtsmeldungen hat sich seit einigen Jahren auf nunmehr unter 10% verringert. Die Entwicklung *Anteil der Meldungen zu „Financial Agents“ an der Gesamtzahl der Verdachtsmeldungen 2006-2015* ist in der Grafik im Anhang nachlesbar.

Das Phänomen *„Financial Agents“* im Bereich des Verdachtsmeldewesens wird aufgrund seiner hohen Fallzahlen bereits seit zehn Jahren von der FIU beobachtet. Offensichtlich gelingt es organisierten Täterstrukturen trotz intensiver Aufklärungskampagnen der Strafverfolgungsbehörden nach wie vor, eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürger über digitale Medien anzuwerben und sie als Finanzagenten einzusetzen.

4.2.2 Neue Elektronische Zahlungssysteme

Nachdem bereits im Vorjahr die Zahl der Verdachtsmeldungen in Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Zahlungssysteme im Vergleich zu 2013 auf 124 gestiegen war, verzeichnete die FIU Deutschland im vergangenen Jahr erneut eine Steigerung der Fallzahlen auf nunmehr 217 Verdachtsmeldungen.

Die FIU legt folgende Indikatoren in Verdachtsmeldungen als relevant für die Zugehörigkeit zur Typologie „Elektronische Zahlungssysteme“ an:

- onlinebasiert
- außerhalb der Regularien des konventionellen Finanzsystems (keine bzw. unzureichende Identifizierung, keine Papierspur)
- Vermögensübertragung direkt vom Zahlenden zum Empfänger ohne Einbindung von Konten
- oftmals limitierte Transaktionshöhen

Für Verpflichtete gestaltet sich das Erkennen dieser Typologie als schwierig, werden doch gerade bei der Nutzung dieser neuartigen Zahlungssysteme die „klassischen“ Konten, die einer relativ guten Überwachung unterliegen, vermieden. Daher dürfte (auch) bei diesem Phänomen ein nicht zu unterschätzendes Dunkelfeld vorhanden sein.

Im Bereich der Verpflichteten des Finanzsektors gibt es aktuell Bestrebungen, sich einzelner Techniken von Produkten aus dem Bereich der elektronischen Zahlungssysteme zu bedienen und diese ggf. in der Zukunft für eigene Produkte zu verwenden. So zeichnet sich beispielsweise die sogenannte *Blockchain*, eine Art Protokollierungssystem digitaler Daten, dadurch aus, dass sie im Prinzip nicht manipulierbar ist. Bankinstitute wie auch Börsen im In- und Ausland lassen Arbeitsgruppen an dieser Technik forschen, um vorteilhafte Komponenten künftig auch in eigenen Produkten anbieten zu können.

Die Entwicklungen dieses innovativen und ggf. immer bedeutsameren Phänomens werden weiter beobachtet.

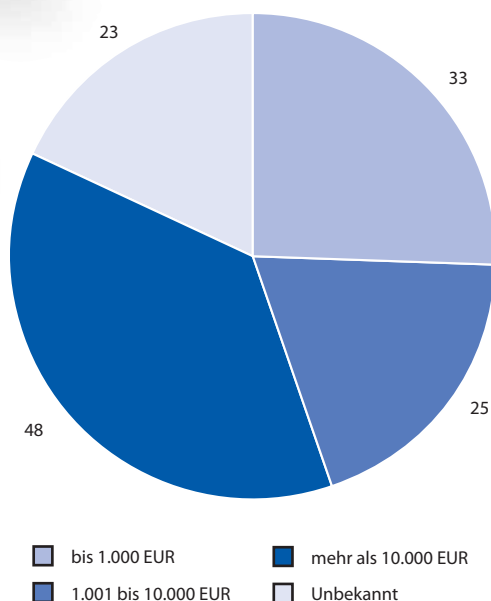
4.2.3 Bargeld

Losgelöst von den aktuellen Debatten und Überlegungen im Bereich der Bargeldreglementierung stuft die FIU die Bedeutung von Bargeld im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als sehr hoch ein. Kein anderes konventionelles Zahlungsmittel ist so anonym wie das Bargeld. Eine Papierspur ist bei Nutzung von Bargeld nahezu nicht vorhanden. Strafverfolgungsbehörden können in vielen Geldwäscheverfahren den Tatverdacht nicht zuletzt aufgrund des Einsatzes von Bargeld nur mühsam erhärten.

Vor diesem Hintergrund werden seit Mitte 2014 durch die FIU alle Verdachtsmeldungen gekennzeichnet und untersucht, denen Bargeldtransaktionen zugrunde liegen.

Mit einer Gesamtzahl von 15.643 Fällen hatte im Jahr 2015 mehr als jede zweite Verdachtsmeldung (ca. 54%) mindestens eine Bargeldtransaktion zum Inhalt. Innerhalb dieser Menge gab es 7.539 Fälle mit einer Bargeldsumme von mehr als 10.000 EUR, d.h. ca. jede vierte Verdachtsmeldung wies dieses Merkmal auf. Die Verteilung der Meldungen auf die gebildeten Größenkategorien stellt sich wie folgt dar:

Grafik 8: Verdachtsmeldungen mit Bargeldbezügen – Verteilung auf Größenklassen



Nachfolgend einige Beispiele für Meldungen mit Bargeldbezügen:

Fall A:

Ein Autohaus erstattete eine Verdachtsmeldung gegen eine französische Firma, die einen Neuwagen für einen sechsstelligen Eurobetrag erwerben wollte. Zunächst wurde vereinbart, dass der Betrag überwiesen wird. Später bestand die Firma jedoch darauf, den Betrag mit Bargeld zu begleichen. Als das Autohaus die Kaufabwicklung in bar ablehnte, nahm die Firma Abstand vom Kauf des Fahrzeugs.

Bewertung:

- Anbahnung des Kaufs in Deutschland vor dem vermuteten Hintergrund, dass in Frankreich eine Obergrenze für Barzahlungen in Kraft ist.

Fall B:

Über das Konto einer Bankkundin wurden diverse Bargeldeinzahlungen an einem SB-Terminal abgewickelt. Eine nähere Überprüfung ergab, dass die Einzahlungen durch diverse männliche Personen getätigt wurden. Innerhalb weniger Wochen wurde in Tranchen in Summe über 100.000 EUR eingezahlt. Zwei Monate zuvor waren innerhalb einiger Wochen ca. 180.000 EUR von dem Konto bar verfügt worden. Auch hier trat die Kontoinhaberin nicht selbst in Erscheinung.

Bewertung:

- Intensiver Umgang mit Bargeld ohne wirtschaftlich erklärbare Gründe
- Handeln durch Nichtkontoinhaber

Mit Blick auf die o.g. Fallzahlen, die im Umlauf befindliche Bargeldmenge und das grundsätzliche Risikopotential für Geldwäsche schätzt die FIU das Dunkelfeld verdächtiger Bargeldaktivitäten als sehr hoch ein. Hier sind die Verpflichteten – auch und gerade im Nichtfinanzsektor – gefordert, entsprechend sensibel zu sein und ihre Meldepflichten angemessen wahrzunehmen.

4.2.4 Online-Glücksspiel

Nach Auffassung der FIU Deutschland weist der zunehmend an Bedeutung gewinnende Online-Glücksspielmarkt auf Grund seiner Anonymität und der diversen unkomplizierten und schlecht zu regulierenden Zahlungsmöglichkeiten ein hohes Geldwäscherisiko auf. Beispielsweise lassen sich ohne aufwändige Identifizierungsverfahren Spielerkonten einrichten. Die Spielbeträge können u.a. als E-Geld oder via Prepaid-Karten eingezahlt und ausgezahlt werden, sodass deren Herkunft nicht nachprüfbar ist.

Fast alle Online-Glücksspielanbieter haben ihren Sitz im Ausland, sodass sie nicht an die Verpflichtungen des deutschen GwG gebunden sind. In Deutschland gibt es bislang nur in einem Bundesland Anbieter, die eine Konzession für das Online-Glücksspiel im Sportwetten-Sektor haben. Im übrigen Bundesgebiet ist die Niederlassung von Online-Glücksspielanbietern noch untersagt. Ein Konzessionserteilungsverfahren für 20 Zulassungen für den Bereich der Online-Sportwetten dauert noch an.

Das „Online-Glücksspiel“ weist eine verstärkte mediale Präsenz auf und wird von den Verpflichteten des GwG in deren Monitoring zunehmend wahrgenommen und berücksichtigt. Im Rahmen des seit dem 1. Januar 2015 in der FIU Deutschland eingeführten Monitoringtrends „Online-Glücksspiel“ wurden für das Berichtsjahr 2015 in Summe 136 Verdachtsmeldungen festgestellt, die einen Bezug zum „Online-Glücksspiel“ aufweisen.

Nachfolgend beispielhaft zwei Verdachtsmeldungen aus diesem Phänomenbereich:

Fall A:

Ein langjähriger Kunde fällt durch mehrere ungewöhnliche Transaktionen auf. Es gehen Einzahlungen aus dem Ausland ein, die in Teilbeträgen an verschiedene elektronische Zahlungsverkehrsdienstleister weitergeleitet werden. Es gehen zudem regelmäßig Gutschriften einer Privatperson aus dem Ausland ein sowie von einer im Ausland ansässigen Firma, welche ein Online-Spielcasino betreibt.

Bewertung:

- Untypische Transaktionen
- In Teilbeträge aufgeteilte Weiterleitung der Gelder
- Gutschriften von einer Firma, die Online-Glücksspiel anbietet

Fall B:

Ein Bankkunde tätigte regelmäßig mehrere ungewöhnliche Bareinzahlungen, die direkt in eine andere Währung getauscht wurden. Es fanden regelmäßig Kreditkartenzahlungen an einen Anbieter von Online-Glücksspiel statt, zudem auch diverse Gutschriften des gleichen Anbieters. Die Summe der Einzahlungen sowie der Kreditkartenzahlungen überstiegen die bekannten wirtschaftlichen Verhältnisse des Bankkunden um ein Vielfaches.

Bewertung:

- Ungewöhnlich hohe Bargeldeinzahlungen
- Kreditkartenzahlungen und -gutschriften von einem Anbieter von Online-Glücksspiel

Ebenso wie in Deutschland ist dieser Sektor auch international verstärkt unter Beobachtung. Dort ansässige Anbieter haben ebenfalls vermehrt Verdachtsmeldungen abgegeben. Auslöser waren zumeist verdächtige Verhaltensmuster einzelner Spieler, wie z.B. Einzahlung von Guthaben auf Spielerkonten mit zahlreichen Prepaid-Karten-Guthaben. Im Anschluss nahmen die Spieler an einigen „sicheren“ Spielen teil, erlitten daher auch nur geringe Verluste und ließen sich im Anschluss das gesamte Geld auf Bankkonten oder an E-Geldinstitute auszahlen.

Wenn das derzeit noch andauernde Konzessionserteilungsverfahren für das Anbieten von Online-Glücksspiel für den Bereich der Sportwetten abgeschlossen ist, wird sich zeigen, inwieweit dies auch Einfluss auf das Verdachtsmeldewesen haben wird.

4.2.5 KFZ

Es besteht in Fachkreisen weitestgehend Einigkeit darüber, dass die KFZ-Branche aufgrund ihrer Merkmale und Rahmenbedingungen aus Sicht der Geldwäschebekämpfung zu den potentiellen Risikobereichen zu zählen ist. Diese Einschätzung basiert insbesondere auf den Tatsachen, dass es sich um einen großen Markt handelt, in dem hochwertige Güter gehandelt werden und dies ein Markt mit einer hohen Bargeldaffinität ist.

Die Kfz-Branche stellt ein wichtiges Marktsegment in der deutschen Volkswirtschaft dar. Aufgeteilt in die Sektoren *Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz* waren laut Statistischem Bundesamt im Jahr 2013 insgesamt 98.944 Unternehmen mit 796.182 Beschäftigten tätig, die einen Gesamtjahresumsatz von ca. 200 Milliarden Euro generierten. Vor diesem Hintergrund entschloss sich die FIU Anfang des Jahres 2015, die eingehenden Verdachtsmeldungen hinsichtlich dieses Phänomens einer vertieften Betrachtung zu unterziehen.

Konkret wurden alle Verdachtsmeldungen mit dem Stichwort KFZ versehen, die direkt dieser Branche zugeordnet werden konnten (z.B. KFZ-Händler, Banken von KFZ-Herstellern, Transaktionen mit Verwendungszweck „KFZ-Handel“) oder aber in den Sachverhaltsschilderungen entsprechende Hinweise enthielten (z.B. Autokauf/-verkauf, Äußerung des Betroffenen, dass Geld/Transaktion dem Kauf eines KFZ dienen soll).

Von den Verdachtsmeldungen des Jahres 2015 wurden im Rahmen der Sichtung und Bewertung 1.106 mit dem Stichwort KFZ versehen. Dies entspricht einem Anteil von 4% an der Gesamtzahl der erstatteten Verdachtsmeldungen.

Die inhaltliche Auswertung ergab u.a., dass lediglich eine geringe Anzahl an Meldungen von KFZ-Banken und -Händlern (insgesamt 0,2% der Gesamtanzahl der Meldungen) erstattet worden waren.

Die Bargeldaffinität der Branche zeigt sich durch die Tatsache, dass 68% der Verdachtsmeldungen zu KFZ durchge-



fürte oder geplante Bartransaktionen beinhalten. Von dieser Menge weisen wiederum mehr als zwei Drittel der Meldungen Bargeldtransaktionen von mehr als 10.000 Euro auf, wodurch die Tatsache des Einsatzes von hohen Barbeträgen in diesem Sektor untermauert wird. Nachfolgend einige Fallbeispiele aus den ausgewerteten Meldungen

Fall A:

Ein 18jähriger deutscher KFZ-Händler gibt im Rahmen der Geschäftseröffnung an, über Barmittel in Höhe von mehreren 100.000 € zu verfügen. Diese seien ihm von Verwandten, bei denen es sich ebenfalls um sehr junge Männer handelt, aus dem europäischen Ausland zur Verfügung gestellt worden. Der Firmengründer gibt zur Herkunft seiner Fahrzeuge an, diese ebenfalls von einem Angehörigen der Großfamilie erworben zu haben. Er ist nicht in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis.

Bewertung:

- Ungewöhnliche wirtschaftliche Verhältnisse des (jungen) Händlers
- Hohe Bartransaktionen mit Vermögenswerten aus dem Ausland
- Nicht nachvollziehbare innerfamiliäre Transfers von bis zu sechsstelligen Euro-Beträgen

Fall B:

Ein KFZ-Händler zahlt wiederholt hohe Bargeldsummen auf sein Geschäftskonto ein und transferiert diese unmittelbar weiter. Es handelt sich hierbei um Summen über 300.000 €. Weitere betriebsübliche Zahlungen (z.B. Gewerbe- und Umsatzsteuerzahlungen) werden nicht getätigt. Bei der angegebenen Betriebsstätte handelt es sich zudem nicht um ein Autohaus, sondern um ein Mehrfamilienhaus.

Bewertung:

- Einsatz hoher Bargeldsummen
- Keine „typischen Geschäftsbuchungen“
- Keine wirtschaftlichen Aktivitäten an der Geschäftsadresse erkennbar

Fall C:

Ein Gewerbetreibender aus dem Bereich der Bau- und Sanierungsarbeiten zahlte innerhalb nur eines halben Jahres hohe Bargeldbeträge auf sein Konto ein. Er gab an, diese Summen durch den Verkauf von Fahrzeugen der gehobenen Preisklasse erworben zu haben. Obgleich diese Tätigkeit nicht dem ursprünglich deklarierten Zweck seines Gewerbes entspricht, erwarb der Betroffene hierbei weit über eine halbe Millionen Euro. Der Händler legte keine entsprechenden Nachweise vor.

Bewertung:

- Auffällig hohe Bargeldsummen
- KFZ-Handel steht im Widerspruch zum deklarierten Geschäftszweck

Insgesamt bleibt festzuhalten: In Relation zur Größe der Branche und zur hohen Anzahl der GwG-Verpflichteten aus diesem Bereich scheint es ein großes Dunkelfeld zu geben.

4.2.6 Flüchtlingsthematik

Vor dem Hintergrund der ab Mitte des Jahres 2015 erheblich angestiegenen Flüchtlingsströme nach Europa und einer damit einhergehenden Belastung der Behörden entstand gegenüber dem Finanzbereich ein übergeordnetes Interesse, möglichst vielen Flüchtlingen den Zugang zu einem Konto zu ermöglichen. Im Zuge einer effektiven Geldwäschebekämpfung sollte dies zum einen der Entstehung unkontrollierter Bargeldströme entgegenwirken und es den Ermittlungsbehörden zum anderen erlauben, die im Besitz der Flüchtlinge befindlichen Gelder einem geldwäscherechtlichen Monitoring zu unterziehen.

Eine zweifelsfreie Identifizierung des Flüchtlings bei einer Kontoeröffnung scheidet nicht selten am bloßen Nichtvorhandensein oder dem Zweifel an der Echtheit einer entsprechenden Legitimation. Hier konkurrieren die Identifizierungspflichten gemäß GwG mit der richtlinienkonformen Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie, die jeder in der EU

rechtmäßig aufhältigen Person das Recht auf ein Basiskonto einräumt und hierfür bei der Kontoeröffnung die Vorlage von Bescheinigungen akzeptiert, die aus materieller und formaler Sicht nur als eingeschränkt „belastbar“ anzusehen sind.

In diesem Zusammenhang hat die BaFin im August des letzten Jahres eine Übergangsregelung hinsichtlich der Zulässigkeit von Legitimationsdokumenten gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 GwG geschaffen, die es Flüchtlingen nun erlauben sollte, Konten auch durch Vorlage vorläufiger Legitimationspapiere (z.B. Aufenthaltstitel, -genehmigung, Bescheinigungen über die Meldung als Asylsuchender, Konventionspass usw.) zu eröffnen.

Die FIU Deutschland hat diese Regelung zum Anlass genommen, die Verdachtsmeldungen des letzten Quartals 2015 eingehender zu untersuchen, auch um festzustellen, inwieweit sich diese Übergangsregelung insgesamt auf das Meldeverhalten ausgewirkt hat. Die Erhebungskriterien wurden von der FIU weit ausgelegt und nicht allein auf entsprechende Kontoeröffnungen sondern auch auf Einzeltransaktionen und sonstige Geschäftsvorfälle unter Vorlage vorläufiger Legitimationspapiere erweitert.

Demnach wurden bis Ende 2015 insgesamt 94 Verdachtsmeldungen erstattet, in denen die in Erscheinung getretenen Personen sich gegenüber den Meldeverpflichteten mit einem im Rahmen des Asylverfahrens vorläufig ausgestellten Dokument ausgewiesen haben. Vergleichszahlen zu Vorjahreszeiträumen liegen nicht vor.

Die FIU stuft die Gesamtzahl dieser Meldungen als gering ein, prognostiziert jedoch für das Folgejahr einen deutlich höheren Wert. Der Trend wird daher weiter im Rahmen des Monitoring beobachtet.

4.3 Interessante Sachverhalte/Typologien aus Verdachtsmeldungen

Nachfolgend werden konkrete, aus Sicht der FIU interessante Einzelfälle gemeldeter verdächtiger Geschäftsvorgänge dargestellt:

„Kauf von hochwertigen Gutscheinen mit Barmitteln“

Ein Kunde erwirbt in einem Möbelhaus mehrere Geschenkgutscheine im Wert eines hohen fünfstelligen Betrages. Die Bezahlung erfolgt mit Bargeld. Zusätzlich erhält der Kunde noch einen Aktionsgutschein (10 % auf den Gesamtbetrag), so dass durch den Kauf ein hoher vierstelliger Betrag erwirtschaftet werden konnte.

In einem gleichgelagerten Fall kauft ein Kunde an drei aufeinanderfolgenden Werktagen in einem Fachgeschäft mehrere Geschenkgutscheine für einen Musikstreaming-Dienst in Höhe eines mittleren fünfstelligen Betrages mit Barmitteln. Nach eigenen Angaben hatte der Kunde zuvor in der Nachbarstadt ein gleiches Geschäft mit ähnlichem Volumen getätigt.

Bewertung:

Bei diesem Erwerb von Geschenkgutscheinen mit Barmitteln in dieser *ungewöhnlichen Höhe* ist Geldwäsche von inkriminierten Geldern naheliegend.

Erwerb von Immobilien mit Barmitteln

Der wirtschaftlich Berechtigte einer großen Hotelkette verfügt in mehreren Teilgeschäftsvorgängen bar über einen aus einem „Steuerparadies“ stammenden Geldbetrag über mehrere Millionen Schweizer Franken und setzt diesen, neben weiterem Kapital aus Offshore-Gebieten, zum Erwerb diverser Clubs und Restaurants auf verschiedenen Kontinenten ein. Dadurch entsteht eine weltweite Unternehmensstruktur mit Bezügen zu verschiedenen Offshore-Ländern.

Bewertung:

Als Verdachtsmomente für Geldwäsche fallen hier insbesondere der Einsatz von Barmitteln in beträchtlicher Höhe, die Einbindung von Offshore-Gebieten sowie die gezielte Stückelung von Transaktionen in Teilbeträge (*Smurfing*) auf.

Weitere konkrete Beispiele für Verdachtsmeldungen aus dem Bereich der *handelsbasierten Geldwäsche* sind im FIU-Newsletter Nr. 12 aus September 2015 aufgeführt.



4.4 Operativer Mehrwert von Verdachtsmeldungen

- Im Berichtsjahr hatten 499 Verdachtsmeldungen Hinweise zu Firmen- oder Personendaten, die bereits Gegenstand von FIU-Ermittlungen mit Partnerdienststellen im In- und Ausland waren. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich eine Steigerung der Fallzahlen von ca. 25%.
- Bei 926 Verdachtsmeldungen waren Hinweise auf eine politisch motivierte Aktivität ersichtlich. Die einschlägigen Meldungen wurden von der FIU umgehend an die Abteilung *Polizeilicher Staatsschutz* übermittelt. Die Zahl hat sich 2015 im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt (Steigerung um 127%). An der Gesamtzahl der Verdachtsmeldungen nach § 11 GwG gemessen hatten diese Meldungen mit etwa 3% in 2015 den höchsten Anteil im Vergleich zu den letzten Jahren.

4.5 Verdachtsmeldungen aufgrund von Auskunftsersuchen

Die Anzahl der Verdachtsmeldungen geht insbesondere in den letzten Jahren stark nach oben und führt damit naturgemäß zu immer höheren Aufwänden bei der verwaltungstechnischen und inhaltlichen Bearbeitung in den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Im Rahmen der Suche nach Optimierungsmöglichkeiten bei der Bearbeitung der Verdachtsmeldungen wurde u.a. festgestellt, dass zahlreiche Meldungen lediglich aufgrund der Tatsache abgegeben wurden, dass in dem Sachverhalt ein staatsanwaltliches Auskunftsersuchen an die GwG-Verpflichteten gerichtet worden war. Weitere, über das Ersuchen hinausgehende Verdachtsmomente für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung wurden nicht angeführt. Da diese Vorgehensweise auch aus Sicht der FIU keinen inhaltlichen Mehrwert bringt sondern vielmehr vermeidbaren (Verwaltungs-)Aufwand erzeugt, hat die FIU im Rahmen ihrer Fallanalyse im Jahr 2015 derartige Fälle mit einem Stichwort markiert, um einen quantitativen Überblick über ggf. vorhandene Einsparpotentiale zu bekommen.

Die Recherche in der FIU-Datenbank ergab, dass im Berichtsjahr 1.865 Verdachtsmeldungen mit diesem Stichwort versehen wurden. Das entspricht einem Anteil von ca. 6,4% an der Gesamtzahl der Verdachtsmeldungen des Jahres 2015.

Nach Auffassung der FIU Deutschland sollten diese Doppelmeldungen in Zukunft unterbleiben, um unnötige Arbeit zu vermeiden.

4.6 Bewertung

Die in diesem Kapitel beschriebenen Trendbeobachtungen inklusive deren Unterlegung mit entsprechendem statistischen Zahlenmaterial konnte auch im Berichtsjahr 2015 wieder auf der Grundlage einer vollständigen Analyse aller an die FIU übermittelten Verdachtsmeldungen erfolgen. Trotz einer weiteren Steigerung des Meldeaufkommens sind auch im letzten Jahr wieder alle Meldungen im Zuge einer lückenlosen Sichtung einem intensiven Monitoring unterzogen worden. Dies ist allerdings aufgrund der gestiegenen Fallzahlen nur durch eine entsprechende Anpassung der Arbeitsabläufe bzw. des Monitorings in der FIU möglich gewesen.

Neben einigen, zum Teil schon seit mehreren Jahren beobachteten Trends sind im letzten Jahr vier neue Schwerpunkte im Monitoring gesetzt worden. Die äußerst kapitalintensive „KFZ-Branche“, das kontrovers diskutierte Thema „Bargeld“, das zukunftsweisende Marktsegment „Online-Glücksspiel“ und die seit Mitte des letzten Jahres sehr präsente „Flüchtlingsthematik“ wurden von der FIU dahingehend untersucht, inwieweit diese sich als Trend auch in den Verdachtsmeldungen abbilden und ob sich daraus weiterführende Erkenntnisse im Sinne neuer Typologien und Methoden gewinnen lassen. Die Ergebnisse sind in den jeweiligen Unterkapiteln zusammengefasst. Allgemein konnte zudem festgestellt werden, dass sich Themen mit einer höheren medialen Präsenz auch im Verdachtsmeldewesen stärker widerspiegeln. Insgesamt erhielt die FIU deutlich mehr Verdachtsmeldungen, die Bezüge zu einer entsprechenden Berichterstattung in den Medien aufzeigten, als in den Jahren zuvor.

Besonders einflussreich auf das Verdachtsmeldewesen erwiesen sich dabei auch die weltweiten Terroranschläge in den vergangenen Monaten, die offensichtlich zu einer höheren Sensibilität bei den Meldeverpflichteten und zu einem deutlichen Anstieg der Meldungen wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung geführt haben. Die FIU erhielt im Jahr 2015 mehr als doppelt so viele Meldungen über Transaktionen mit politisch motiviertem oder gar terroristischem Hintergrund als im Vorjahr und konnte damit wertvolle Informationen an die BKA-Abteilung „Polizeilicher Staatsschutz“ weiterleiten.

5 Nationale Themen und Entwicklungen

5.1 Zusammenarbeit mit den Verpflichteten des GwG

Die FIU Deutschland hat den gesetzlichen Auftrag der regelmäßigen Information der Meldeverpflichteten über Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Diesem Auftrag wird auf vielfältigem Wege nachgekommen. Die Mitarbeiter der FIU Deutschland haben im Jahr 2015 regelmäßig (Fach-)Vorträge auf Tagungen, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen gehalten, in deren Rahmen über Arbeitsinhalte und -ergebnisse berichtet wurde sowie Fragen und Anliegen erörtert werden konnten.

Weiterhin erfolgte die Veröffentlichung von Informationen für die Meldeverpflichteten auf den Internetseiten der FIU auf der Homepage des Bundeskriminalamtes. So wurde im Berichtsjahr z.B. der Newsletter Nr. 12 veröffentlicht, der Anhaltspunkte zur *Handelsbasierten Geldwäsche* sowie beispielhafte Verdachtsmeldungen zu dieser Thematik enthält.

5.2 Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden

Auch in 2015 konnte die enge und produktive Zusammenarbeit zwischen der FIU Deutschland und den Finanzermittlungsdienststellen der Landeskriminalämter fortgesetzt werden.

Schwerpunkt war u.a. die Kooperation im Rahmen der Bearbeitung des internationalen Informationsaustausches mit ausländischen FIU. Die erfolgreiche Arbeit der FIU als nationale Zentralstelle u.a. für die LKÄ manifestiert sich in einer beträchtlichen und ständig steigenden Anzahl von Fällen, in denen bestehende Ermittlungsverfahren in den Ländern mit Informationen angereichert oder neue Ermittlungsverfahren in den Ländern durch Informationen aus dem Ausland initiiert werden konnten.

Neben der Zusammenarbeit im operativen Bereich wurden mit den LKÄ auch in weiteren Arbeitsfeldern der FIU Informationen ausgetauscht bzw. die LKÄ bei ihrer Arbeits erledigung unterstützt. Beispielhaft zu erwähnen sind hier Anfragen der LKÄ zu Auswertungen in speziellen Bereichen (z.B. Spielbanken, herausragende Fälle). Auch die Unterstützung der Länder durch Vorträge bei Fortbildungsveranstaltungen oder die Beratung in Zusammenhang mit Embargosachverhalten bzw. sonstigen internationalen Fragestellungen konnte die FIU gewährleisten.

5.3 Zusammenarbeit mit sonstigen Behörden

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) konnte in ihrer Aufsichtsfunktion über den Finanzsektor durch gezielte Auswertungen der Verdachtsmeldungen sowie durch die Übermittlungen von Informationen über ggf. vorhandene Verstöße gegen das GwG durch Verpflichtete unterstützt werden.



5.4 Inkrafttreten 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie

Nach der Verabschiedung durch das Europäische Parlament trat die 4. EU-Geldwäscherichtlinie am 25. Juni 2015 in Kraft. Der Hauptanlass für die Novellierung der Richtlinie war deren Anpassung an die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aus dem Jahr 2012. Es wurden jedoch auch Änderungen vorgenommen, die über die FATF-Empfehlungen hinausgehen.

Für die FIU in den EU-Staaten hat diese Richtlinie insbesondere auch Auswirkungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit. Der Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Zentralen Meldestellen kommt in Hinblick auf den länderübergreifenden Charakter der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung eine besondere Bedeutung zu.

Daher schreibt die 4. EU Geldwäscherichtlinie u.a. vor, dass die bei einer FIU eingehenden Meldungen, die Bezüge in einen anderen Mitgliedstaat haben, an diesen weiter zu leiten sind. Durch diese sogenannten *Cross-Border-Reports* wird sich der Informationsaustausch extrem intensivieren und sich damit positiv auf die Erkenntnislagen aller FIU auswirken.

6 Internationale Zusammenarbeit

6.1 Nachrichtenaustausch mit anderen FIU

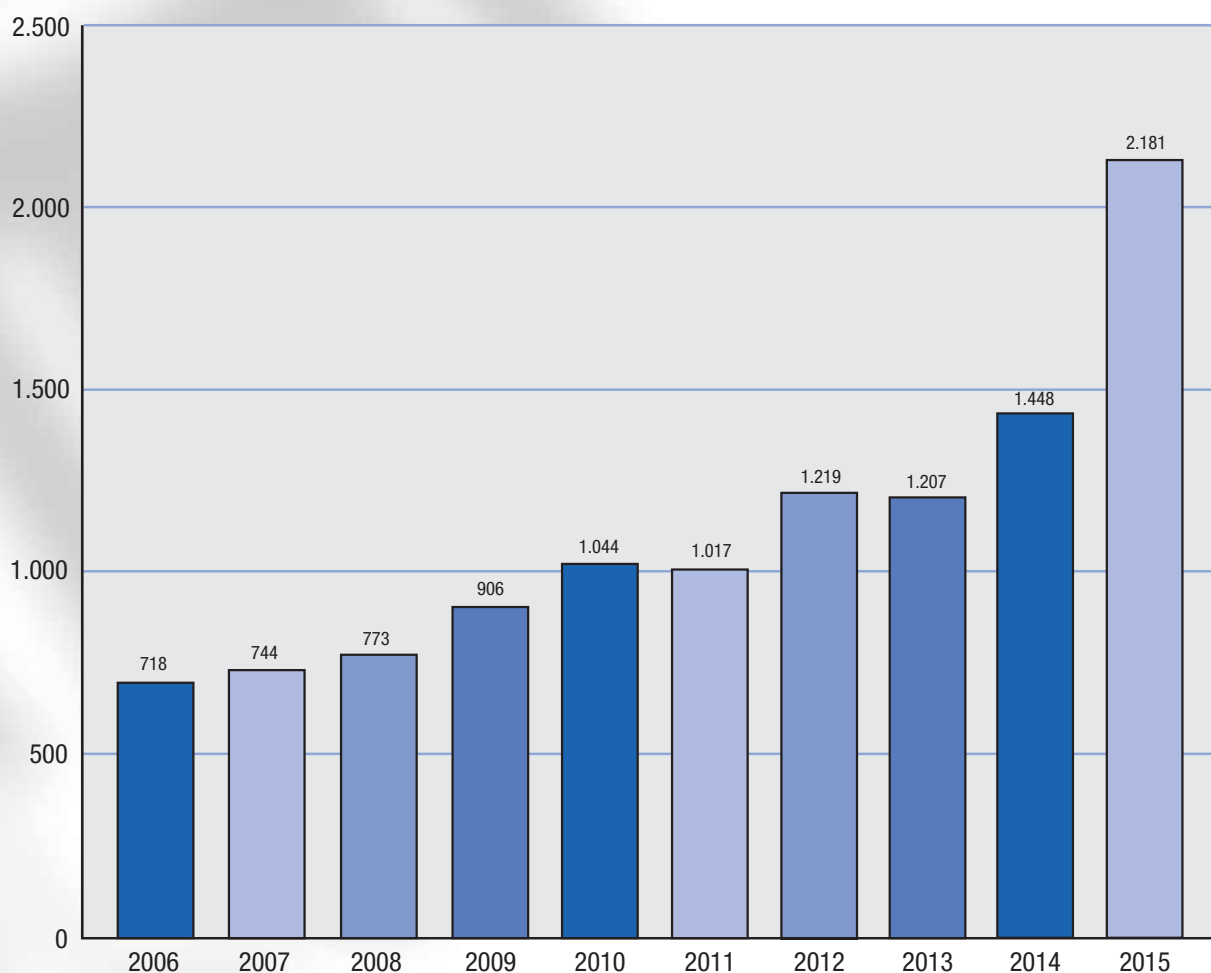
Der internationale Nachrichtenaustausch mit anderen FIU zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus ist eine der wesentlichen Aufgaben der FIU Deutschland, die in § 10 GwG normiert ist. Die Erfüllung dieser Aufgabe wurde auch im Berichtsjahr mit einer hohen Priorität versehen und beanspruchte wesentliche Teile der vorhandenen Personalressourcen.

Fallzahlen des FIU-Informationsaustausches

Im Jahr 2015 wurde ein erheblicher Anstieg der Fallzahlen um 733 auf 2.181 registriert. In dieser Anzahl sind sowohl die Anfragen von ausländischen FIU als auch die Anfragen inländischer Strafverfolgungsbehörden an die FIU Deutschland enthalten. Daraus errechnet sich eine Steigerungsquote von über 50% im Vergleich zum Vorjahr.

Die wesentliche Ursache für diese Entwicklung liegt in der enormen Steigerung der Fallzahlen insbesondere zweier ausländischer FIU (siehe Tabelle 7).

Grafik 9: Entwicklung der Fallzahlen des FIU-Informationsaustausches 2006-2015



Cross-Border-Reports

Zusätzlich zu den oben genannten Fällen wurden der FIU Deutschland von der FIU Luxemburg im Berichtsjahr insgesamt 860 sogenannte Cross-Border-Reports übersandt. Es handelt sich hierbei um Sachverhalte, die der FIU Luxemburg von dort ansässigen Gesellschaften gemeldet werden. Die gemeldeten Transaktionen weisen jedoch keine Bezüge nach Luxemburg auf, sondern betreffen ausschließlich bzw. hauptsächlich deutsche Konten oder natürliche Personen. Seitens der FIU Deutschland werden diese Sachverhalte gesichtet und an die zuständigen Stellen der Bundesländer zur weiteren Bearbeitung übersandt.

Aus- und inländische Absender der Anfragen an die FIU Deutschland

Neben dem gestiegenen Fallaufkommen hat sich auch das Spektrum der internationalen Kooperationspartner der FIU Deutschland im Jahr 2015 abermals verbreitert. Mit weltweit 98 verschiedenen, in der Egmont-Gruppe organisierten FIU wurde im Berichtsjahr eine mehr oder weniger intensive Zusammenarbeit gepflegt.

Die aktuelle Anzahl der Mitglieder der Egmont Gruppe liegt seit der Vollversammlung im Sommer 2015, in der die FIU aus Kambodscha, Kuba, Nepal und Niger aufgenommen wurden, nunmehr bei 151. Die FIU Deutschland hatte somit zu ca. 2/3 aller FIU der Egmont Gruppe in 2015 operative Kontakte.

In der nachfolgenden Tabelle werden die 20 wichtigsten Kooperationspartner der FIU Deutschland aufgeführt.

Die wichtigsten Aussagen dieser Übersicht für das Berichtsjahr lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Auffällig sind die extrem gestiegenen Fallzahlen mit den FIU aus Luxemburg und den USA. Der FIU Luxemburg wurden zahlreiche Fälle mit Verdachtsmomenten für Betrug und Geldwäsche gemeldet, die Bezüge nach Deutschland aufwiesen. Bei vielen Sachverhalten aus den USA lag der Schwerpunkt auf Informationen, in denen der Verdacht auf die Finanzierung des Terrorismus nicht ausgeschlossen werden konnte.

Tabelle 7: Absender der Anfragen an die FIU Deutschland (TOP 20)

Staat	2015	2014	Vorjahr +/-
Luxemburg	555	179	376
USA	500	25	475
Inland	294	328	-34
Niederlande	92	77	15
Schweiz	72	81	-9
Belgien	62	51	11
Großbritannien	42	30	12
Italien	36	47	-11
Jersey	36	25	11
Österreich	30	46	-16
Frankreich	25	34	-9
Ungarn	25	30	-5
Bulgarien	21	4	17
Liechtenstein	19	15	4
Russland	19	15	4
Tschechien	17	16	1
Zypern	16	17	-1
Lettland	14	5	9
Litauen	13	8	5
Malta	13	14	-1
Sonstige	280	401	
Summen	2.181	1.448	733

- Der Anteil der Anfragen inländischer Dienststellen an die FIU Deutschland an der Gesamtzahl beträgt etwas über 13% und ist damit um 10 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr gefallen. Neben der reduzierten absoluten Zahl dieser Gruppe ist Ursache dafür auch die große Steigerung der Gesamtzahl aller Anfragen an die FIU Deutschland.
- Im Vergleich zu 2014 sind die FIU aus Bulgarien, Lettland, Litauen und Malta neu in diese Top 20 aufgerückt, herausgefallen sind die FIU aus der Slowakei, Spanien, Polen und Gibraltar. Erwähnenswert ist der

Rückgang der Fallzahlen mit der FIU Slowakei von 128 auf nur noch 8 im Berichtsjahr 2015.

- Bei der Reihenfolge der Top 20 gab es – abgesehen vom Sprung der FIU USA auf Rang 2 – keine größeren Veränderungen.

6.2 Internationale Veranstaltungen/Kontakte

Neben den zahlreichen, immer wieder auftretenden kurzen oder sporadischen Berührungspunkten mit ausländischen Stellen kann die FIU Deutschland für das Berichtsjahr 2015 insgesamt 18 Veranstaltungen mit internationalem Charakter verzeichnen, bei denen sie aktiv oder sogar federführend tätig war. Abgesehen von dem herausragenden Ereignis der Ausrichtung der Egmont Komitee- und Arbeitsgruppensitzung in Berlin im Januar 2015 (siehe Ziffer 6.3) sollen an dieser Stelle beispielhaft einige weitere Aktivitäten kurz genannt und beschrieben werden:

- Im Juli 2015 fand ein mehrtägiges Treffen mit Kollegen der rumänischen FIU in Bukarest statt. Anlass für diese Reise waren – neben der gegenseitigen Vorstellungen von rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen der FIU-Aufgabenerledigung – der Austausch von Informationen zu einem identifizierten Modus Operandi der Geldwäsche, der in mehreren Fällen mit Bezügen in beide Länder bekannt geworden war.
- Mit den Zielen, Erkenntnisse zu Typologien der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus auszutauschen sowie die Erfahrungswerte mit den jeweils in den FIU genutzten IT-Hilfsmitteln vorzustellen, besuchten zwei Mitarbeiter der FIU Deutschland die FIU Finnland im September 2015. Auch diese Reise erbrachte wertvolle Erkenntnisse für die Aufgabenerledigung der FIU Deutschland.
- Die FIU Deutschland nahm im Jahr 2015 an verschiedenen ausländischen Tagungen der Egmont Gruppe, der EU-FIU-Plattform, der FATF, Europol und der OECD teil. Weiterhin war die FIU auch auf inländischen

Tagungen mit internationaler Besetzung mit aktiven Beiträgen vertreten.

- Im bilateralen Bereich gab es Kontakte zu Vertretern von FIU, Strafverfolgungs- und Justizbehörden oder sonstigen Behörden aus Korea, Panama, Taiwan, Großbritannien, Kasachstan, Japan, Kosovo und Marokko.

6.3 Egmont Komitee- und Arbeitsgruppensitzung 2015 in Berlin

Die mittlerweile 151 in der Egmont Gruppe zusammengeschlossenen FIU haben u.a. das Ziel, einheitliche Standards bei der globalen Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung festzulegen sowie den Informationsaustausch in diesen Phänomen-Bereichen so intensiv und effektiv wie möglich zu gestalten.

Weiterhin soll der Aufbau von FIU in den Nicht-Mitgliedstaaten unterstützt und die Qualität bestehender FIU gesichert und weiter verbessert werden.

Zur Erreichung dieser Ziele trifft sich die Egmont Gruppe jährlich, ergänzend zu den Plenarsitzungen, zu einer Komitee- und Arbeitsgruppensitzung. Im Januar 2015 war die FIU Deutschland Gastgeber der Sitzung in einem Berliner Tagungshotel. Nach Eröffnung der Tagung durch die Staatssekretärin Dr. Haber aus dem Bundesinnenministerium kamen die mehr als 250 Delegierten an vier Veranstaltungstagen in fünf verschiedenen Arbeitsgruppen zusammen und diskutierten u.a. über die Aufnahme neuer Mitglieder, den neuen FATF-Regelungsrahmen, Standards zur Geldwäschebekämpfung, das Aus- und Fortbildungsprogramm für neue FIU, die Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur der Egmont Gruppe zur internationalen, sicheren Kommunikation und Datenanalyse sowie über neue Trends und Typologien und deren Bekämpfungsmöglichkeiten.

Zudem wurden bilaterale Kooperationsvereinbarungen, sogenannte *Memorandum of Understanding (MoU)*, zwischen FIU unterzeichnet, um die internationale Zusammenarbeit zu optimieren bzw. überhaupt zu ermöglichen.



7 Finanzierung des Terrorismus

7.1 Allgemeines

Geldwäscheverdachtsmeldungen sowie der FIU-Informationsaustausch haben sich bei der Bekämpfung der *Terrorismusfinanzierung* als ein wichtiges Instrument erwiesen. Sie ermöglichen, insbesondere im Rahmen des Clearings, Einblicke in Personenzusammenhänge und Strukturen, die ohne Verdachtsmeldung nicht hätten festgestellt werden können.

7.2 Geldwäscheverdachtsmeldungen zum Phänomen *Terrorismusfinanzierung*

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Anteil der Geldwäscheverdachtsmeldungen mit möglichen staatschutzrelevanten Bezügen sowie den Anteil der Geldwäscheverdachtsmeldungen mit dem von den Verpflichteten angegebenen Verdachtsgrund *Terrorismusfinanzierung* in Bezug auf das Gesamtaufkommen aller erstatteten Verdachtsmeldungen in den letzten fünf Jahren.

Von den insgesamt 29.108 (Vorjahr 24.054) Verdachtsmeldungen wurden der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz im BKA 1.090 (Vorjahr 627) zur weiteren Auswertung übermittelt. Bei 615 (Vorjahr 323) Verdachtsmeldungen hatten bereits die Verpflichteten den Verdachtsgrund *Terrorismusfinanzierung* angezeigt.

Somit ist im Berichtsjahr 2015 eine merkliche Zunahme sowohl des Gesamtaufkommens der Verdachtsmeldungen, als auch der Verdachtsmeldungen mit staatschutzrelevanten Bezügen bzw. mit dem Verdachtsgrund *Terrorismusfinanzierung* festzustellen.

Überprüfung von Geldwäscheverdachtsmeldungen im Hinblick auf Bezüge zur *Terrorismusfinanzierung*

In 615 (Vorjahr 323) der 1.090 (Vorjahr 627) an den Polizeilichen Staatsschutz im BKA übermittelten Verdachtsmeldungen war bereits von den Verpflichteten der Verdachtsgrund *Terrorismusfinanzierung* geäußert worden.

475 (Vorjahr 304) Verdachtsmeldungen wurden somit ohne den geäußerten Verdachtsgrund *Terrorismusfinanzierung* überprüft. Hier waren nach eingehender Prüfung durch die

Tabelle 8: Verdachtsmeldungen mit Verdachtsgrund „*Terrorismusfinanzierung*“ 20011–2015

	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl Verdachtsmeldungen (VM) nach GwG	12.868	14.361	19.095	24.054	29.108
davon von der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des BKA überprüfte VM	685	787	716	627	1090
entspricht Anteil am Gesamtaufkommen der VM	5,30%	5,50%	3,80%	2,60%	3,70%
VM der Verpflichteten mit Verdachtsgrund „ <i>Terrorismusfinanzierung</i> “ insgesamt	194	242	208	323	615
entspricht Anteil am Gesamtaufkommen der VM	1,50%	1,70%	1,10%	1,30%	2,10%

Anmerkung:

Bei den Werten der vorletzten Zeile sind auch die Verdachtsmeldungen (VM) enthalten, bei denen die Kreditinstitute zwar formal **nicht** den Verdachtsgrund *Terrorismusfinanzierung* angekreuzt, diesen jedoch im Sachverhalt formuliert haben.

zuständigen Clearingstellen der Länder und des Bundes mögliche Bezüge zur Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) nicht auszuschließen.

Nach Überprüfung konnte in 203 (Vorjahr 111) aller übermittelten Fälle eine Relevanz für den Bereich der PMK festgestellt werden. Dies entspricht einem Anteil von 18,6%.

Fallbeispiel:

Durch die Auswertung von zwei Geldwäscheverdachtsmeldungen ergab sich der Verdacht, dass ein deutsch-syrischer Staatsangehöriger mehrere zehntausend Euro über Dritte an deutsche IS-Kämpfer in das Krisengebiet Syrien/Irak transferierte.

Die eingeleiteten Finanziertmittlungen eines LKA ergaben, dass mehr als 60.000 Euro von insgesamt 21 verschiedenen Personen auf Konten des Verdächtigen eingingen. Mehr als die Hälfte des Betrages transferierte er nachweislich an zwei Kontaktpersonen nach Gaziantep ins türkisch-syrisches Grenzgebiet.

Bei der Überprüfung der Geldüberweiser aus Deutschland konnten bereits in mehr als zehn Fällen Bezüge zu deutschen Syrien-/Irakreisenden festgestellt werden.

Geldwäscheverdachtsmeldungen mit möglicher Listenübereinstimmung

Im Berichtsjahr 2015 wurden der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz im BKA neun Geldwäscheverdachtsmeldungen aufgrund möglicher Übereinstimmung mit den Verordnungen VO (EG) 2580/2001 und VO (EG) 881/2002 (so genannte „Listentreffer“) übermittelt. Es konnte in keinem dieser Fälle eine tatsächliche Übereinstimmung mit einer gelisteten Person festgestellt werden.

Problematisch in diesem Zusammenhang ist nach wie vor die eindeutige Feststellung der Personenidentität zwischen der auffällig gewordenen Person und der gelisteten Person, da in den Verordnungstexten häufig neben Name und Vorname keine weiteren Personendaten zu den gelisteten Personen angeführt sind.

7.3 FIU-Informationsaustausch im Bereich Terrorismusfinanzierung

Bei den im Berichtsjahr 2015 von ausländischen FIU an die FIU Deutschland gerichteten Anfragen wurde auch die Abteilung Polizeilicher Staatsschutz im BKA regelmäßig zur Überprüfung ggf. vorhandener Staatsschutzbezüge eingebunden.

436 Anfragen ausländischer FIU wurden mit dem Verdachtsgrund *Terrorismusfinanzierung* gestellt. Darunter befanden sich 413 Anfragen der FIU USA (sog. „FinGen Intelligence Flash Reports“), die nur teilweise Erkenntnisse zu in Deutschland wohnhaften Personen beinhalteten. In 144 der 436 Anfragen lagen auch in Deutschland staatschutzrelevante Erkenntnisse vor. Dies entspricht einem Anteil von 33%.

7.4 Fazit

Die Anzahl der an die Abteilung Staatsschutz im BKA übermittelten Geldwäscheverdachtsmeldungen ist im Berichtsjahr 2015 deutlich angestiegen. Parallel dazu hat sich die Anzahl der Verdachtsmeldungen mit dem Verdachtsgrund *Terrorismusfinanzierung* nahezu verdoppelt. Aufgrund der anhaltend hohen Bedrohung durch den Islamistischen Terrorismus dürfte sich dieser Trend fortsetzen.

Bei 18,6% aller Geldwäscheverdachtsmeldungen und 33% aller FIU-Anfragen, die der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz im BKA im Berichtsjahr 2015 übermittelt wurden, konnte eine mögliche Relevanz für den Bereich der PMK festgestellt werden. Dies zeigt, dass Verdachtsmeldungen nach wie vor nicht unwesentlich zur Erkenntnisgewinnung beitragen und helfen können,

- Zusammenhänge zu erkennen, die zur weiteren polizeilichen Auswertung Anlass geben,
- die Erkenntnislage in bereits bestehenden Ermittlungsverfahren anzureichern oder
- neue Ermittlungsverfahren einzuleiten.



8 FIU Deutschland – Hintergrundinformationen

8.1 Rechtliche Grundlage

Die Zuständigkeiten und Aufgaben der FIU Deutschland sind in § 10 Geldwäschegesetz wie folgt normiert:

§ 10 Zentralstelle für Verdachtsmeldungen

(1) Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – unterstützt als Zentralstelle im Sinne des § 2 Abs. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – hat

- 1. die nach den §§ 11 und 14 übermittelten Meldungen zu sammeln und auszuwerten, insbesondere Abgleiche mit bei anderen Stellen gespeicherten Daten zu veranlassen,*
- 2. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten,*
- 3. Statistiken zu den in Artikel 33 Abs. 2 der Richtlinie 2005/60/EG genannten Zahlen und Angaben zu führen,*
- 4. einen Jahresbericht zu veröffentlichen, der die Meldungen nach Nummer 1 analysiert und*
- 5. die nach diesem Gesetz Meldepflichtigen regelmäßig über Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu informieren.*

(2) Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – arbeitet mit den für die Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständigen Zentralstellen anderer Staaten zusammen. Es ist zentrale Meldestelle im Sinne des Artikels 2 Abs. 3 des Beschlusses des Rates der Europäischen Union (2000/642/JI) über Vereinbarungen für

eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen vom 17. Oktober 2000 (ABl. EG Nr. L 271 S. 4). (3) Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist, kann das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – personenbezogene Daten nach Maßgabe der §§ 7 bis 14 und 27 bis 37 des Bundeskriminalamtgesetzes erheben, verarbeiten und nutzen. In § 7 Abs. 2 des Bundeskriminalamtgesetzes treten an die Stelle der Aufgabe als Zentralstelle nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2. § 14 Abs. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch eine Übermittlung an Zentralstellen anderer Staaten zulässig ist. Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht um Auskünfte nach § 24c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes ersuchen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist.

(4) Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – darf die von einer Zentralstelle eines anderen Staates übermittelten Daten nur zu den durch die übermittelnde Zentralstelle vorgegebenen Bedingungen verwenden. Es kann seinerseits bei der Übermittlung von Daten an eine Zentralstelle eines anderen Staates Einschränkungen und Auflagen für die Verwendung der übermittelten Daten festlegen.

Hervorzuheben aus dieser Aufgaben- und Befugnisnorm des BKA (Zentralstelle für Verdachtsmeldungen) sind die Möglichkeiten, auch ohne ein *Memorandum of Understanding (MoU)* mit entsprechenden Zentralstellen anderer Staaten zusammenzuarbeiten sowie die Befugnis, zur Erfüllung der Aufgaben als Zentralstelle Informationen aus dem zentralen deutschen Kontenregister abzurufen.

8.2 Aufgabenwahrnehmung

Als Ausfluss des föderalen Prinzips in der Bundesrepublik Deutschland und der Regelungen (insbesondere) des GwG werden die Aufgaben einer nationalen FIU in Deutschland gemeinsam von Behörden der Bundesländer und des Bundes wahrgenommen.

Während die Aufgaben des BKA als Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – wie oben ausgeführt – in § 10 GwG definiert sind, übernehmen die Fachdienststellen in den Landeskriminalämtern die Aufgabe, alle erstatteten Verdachtsmeldungen einem Clearing-/Analyseverfahren zur Verdichtung oder Entkräftung von Verdachtsmomenten für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu unterziehen.

Dieses arbeitsteilige und in den *Leitlinien zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem GwG* abgestimmte Vorgehen gewährleistet eine umfassende und intensive Bearbeitung aller Verdachtsmeldungen sowohl unter operativen als auch strategischen Gesichtspunkten. Durch das Clearing erfolgt neben der Anreicherung relevanter Sachverhalte eine Filterung der Meldungen, so dass Fachdienststellen (bei Polizei, Zoll oder Finanzverwaltung) nur die für sie jeweils relevanten Sachverhalte zur weiteren Bearbeitung erhalten.

Durch eine zentrale Datenbank auf Bundesebene, auf die alle berechtigten involvierten Analysestellen Zugriff haben, wird gewährleistet, dass es zu keinen Informationsverlusten kommt.

Die Kombination von EDV-gestützter Bearbeitung mit der manuellen Sichtung und Bearbeitung jeder einzelnen Meldung wird nach hiesigem Kenntnisstand nur von sehr wenigen FIU weltweit praktiziert und ist insofern Ausdruck eines sehr hohen Qualitätsstandards der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus in Deutschland.

8.3 Personal

Für die (Erst-)Bearbeitung der Verdachtsmeldungen nach dem deutschen Geldwäschegesetz waren in Deutschland im Berichtsjahr ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Strafverfolgungsbehörden von Bund und Ländern eingesetzt. Diese Anzahl hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert.

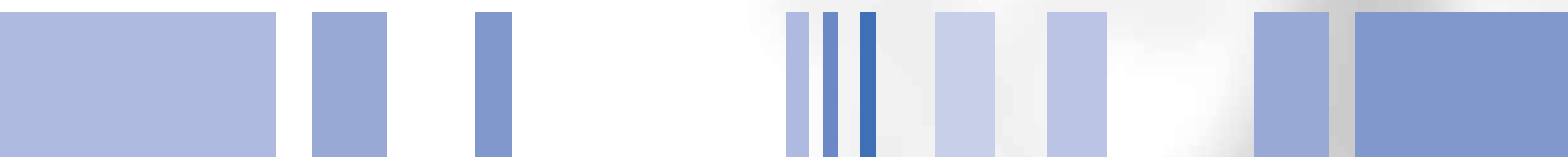


9 Zusammenfassende Bewertung

Abgesehen von der Fortsetzung der seit Jahren hohen Steigerungsquoten bei den Fallzahlen der Verdachtsmeldungen ergibt die Betrachtung des zusammengetragenen statistischen Materials aus Sicht der FIU Deutschland keine herausragenden Besonderheiten oder absolut neuen Entwicklungen.

Aus dem Bereich der inhaltlichen Auswertung der Meldungen erscheint erwähnenswert, dass Entwicklungen wie die *Flüchtlingswelle in Richtung Mitteleuropa* sich (noch) nicht bei den Meldungen gemäß GwG nennenswert gezeigt bzw. ausgewirkt haben.

Die Erhöhung der Fallzahl von Sachverhalten mit Anhaltspunkten für *politisch motivierte Finanzaktivitäten* dürfte sowohl ein Indiz für ein Ansteigen dieses Phänomens als auch für eine gestiegene Sensibilität der Verpflichteten in diesem Bereich sein. Hier entfalten die intensive öffentliche Beleuchtung der Frage „*Wie finanzieren sich terroristische Gruppierungen?*“ sowie nicht zuletzt auch die im Berichtsjahr durchgeführten Anschläge ihre Wirkung.



JAHRESBERICHT 2015

FIU DEUTSCHLAND

10 Anlagen

- Anlage 1:** Ergänzende Tabellen und Grafiken
- Anlage 2:** Internetauftritt der FIU-Deutschland auf der Homepage des BKA
- Anlage 3:** Übersicht Egmont-Mitglieder

Anlage 1: Ergänzende Tabellen und Grafiken

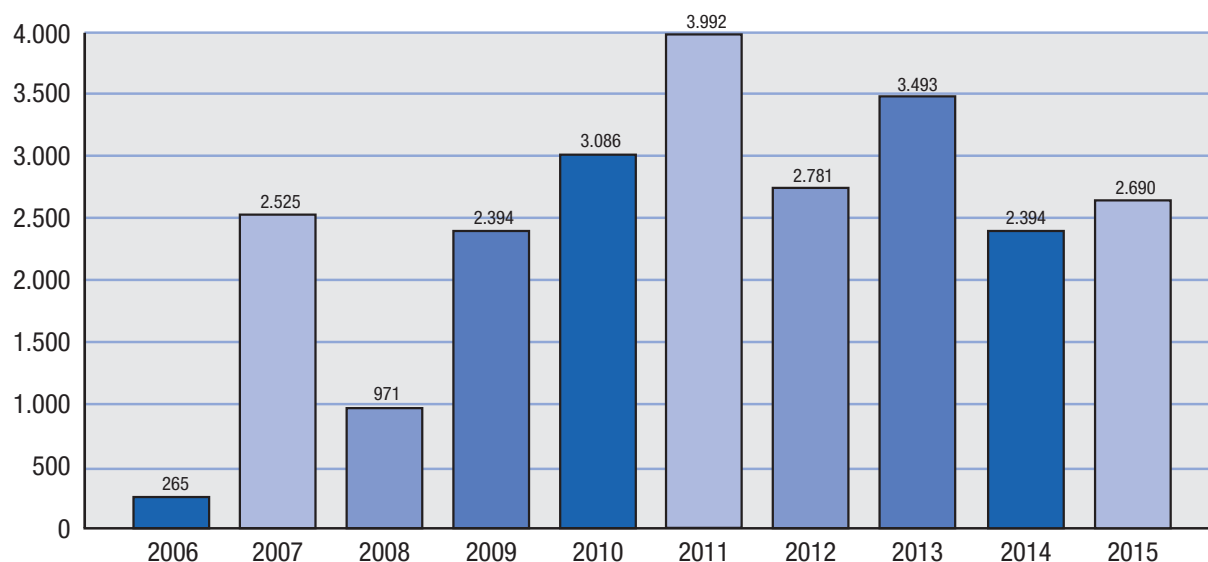
Tabelle 9: Vortaten der Geldwäsche und andere Delikte, auf die sich die Entscheidungen beziehen

Vortaten	Anzahl	in %
Betrug	290	63,0
davon Computerbetrug	150	
davon Scheckbetrug	2	
Urkundenfälschung	20	4,3
Bankrott	7	1,5
Untreue	7	1,5
Betäubungsmittel	6	1,3
Steuerdelikt	6	1,3
Verstoß gegen das KWG	6	1,3
Diebstahl	4	0,9
Unterschlagung	4	0,9
Verstoß gegen das ZAG	4	0,9
Vereitelung der Zwangsvollstreckung	3	0,7
Vorenthalt u. Veruntreuen von Arbeitsentgelt	3	0,7
Insolvenzdelikt	2	0,4
Bedrohung	1	0,2
Falsche Versicherung an Eides Statt	1	0,2
Verbreitung Pornographie	1	0,2
Vorbereiten des Ausspähens und Abfangen von Daten	1	0,2
Ohne Deliktsabgaben	94	20,4
Summe	460	100

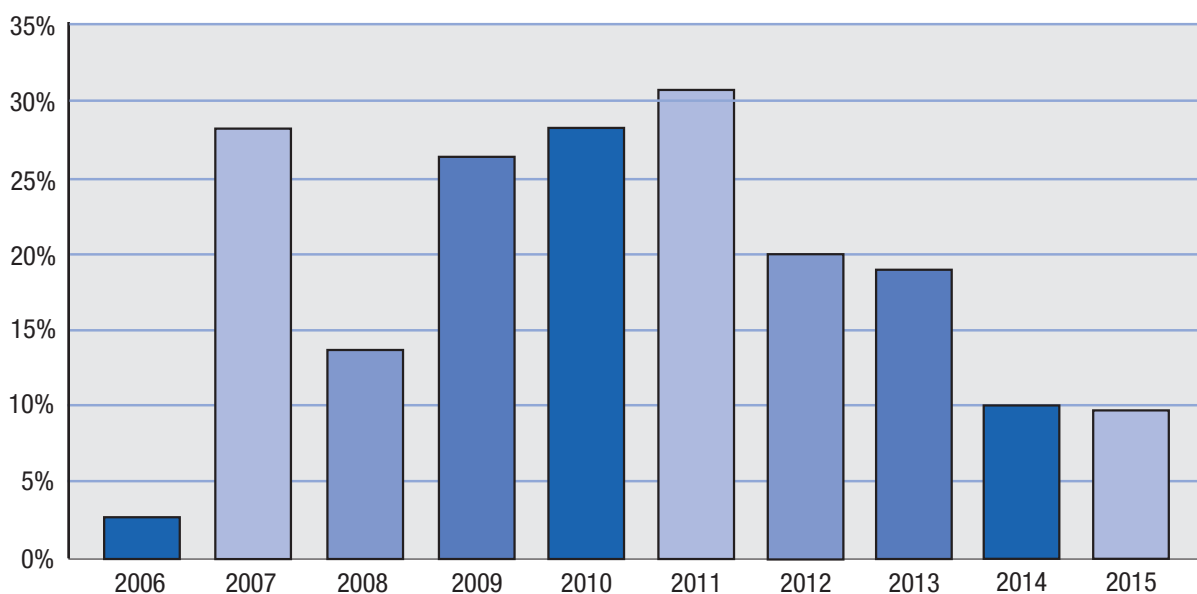
(Mehrfachnennungen pro Fall möglich)

Anlage 1: Ergänzende Tabellen und Grafiken

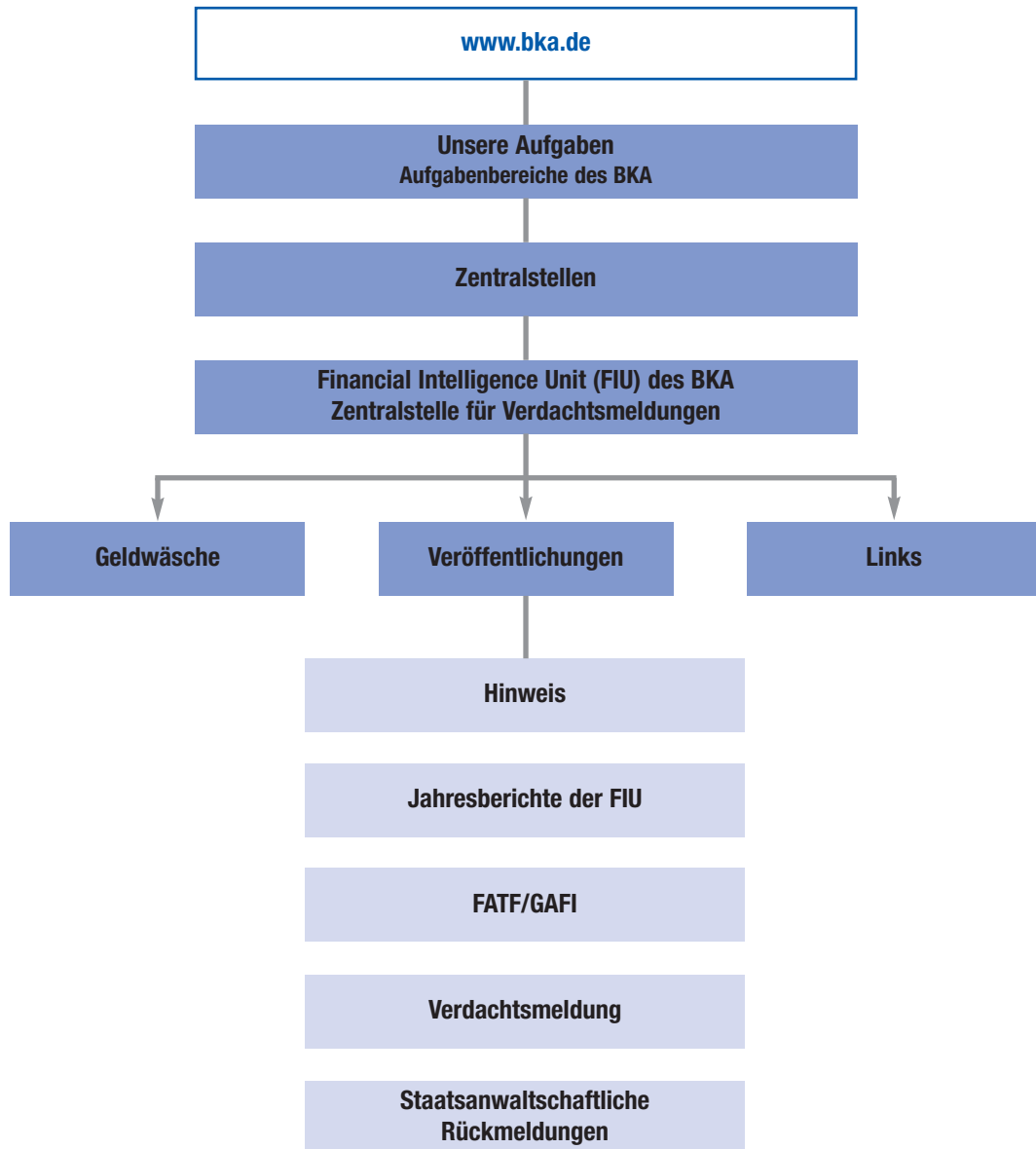
Grafik 10: Meldeaufkommen zum Phänomen „Financial Agents“ 2006–2015



Grafik 11: Anteil der Meldungen zu „Financial Agents“ an der Gesamtzahl der Verdachtsmeldungen 2006–2015



Anlage 2: Internetauftritt der FIU-Deutschland auf der Homepage des BKA



Postanschrift:
Bundeskriminalamt
Referat SO 32
Zentralstelle für Verdachtsmeldungen/
Financial Intelligence Unit (FIU)
65173 Wiesbaden

Fax: +49(0)611 55-45300

Anlage 3: Übersicht Egmont-Mitglieder (Teil 1)⁴

Country	FIU-Name	Type	Location
Afghanistan	FinTRACA	Administrative	Central Bank
Albania	DBLKPP	Administrative	Ministry of Finance
Algeria	CTRF	Administrative	Independent
Andorra	UIFAND	Administrative	Independent
Angola	UIF	Administrative	Central Bank
Anguilla	MLRA	Administrative	Independent
Antigua & Barbuda	ONDCP	Administrative/Police	Independent
Argentina	UIF	Administrative	Ministry of Justice (Indep)
Armenia	FMC	Administrative	Central Bank
Aruba	MOT-Aruba	Administrative	Ministry of Finance
Aserbajdschan	FMS	Administrative	Central Bank
Australien	AUSTRAC	Administrative	Independent
Austien	A-FIU	Police	Ministry of Internal Affairs
Bahamas	FIU	Administrative	Independent
Bahrain	AMLU	Police	Anti-Economic Crimes Directorate
Bangladesh	BFIU	Administrative	Central Bank
Barbados	FIU	Administrative	Office of the Attorney General
Belarus	FIU	Administrative	Ministry of Finance
Belgien	CTIF-CFI	Administrative	Independent
Belize	FIU	Administrative/Pol/Judicial	Independent
Bermuda	BPSFIU	Police	Police
Bolivien	UIF	Administrative	Independent
Bosnien & Herzegowina	FID	Police	State Investigation and Protection Agency
Brazilien	COAF	Administrative	Ministry of Finance
British Virgin Islands	FIA	Police	Financial Services Commission
Brunei	BPKP	Administrative	Ministry of Finance
Bulgarien	FIA	Administrative	Ministry of Finance
Burkina Faso	CENTIF	Administrative	Independent
Cambodien	CAFIU	Administrative	Central Bank
Cameroon	ANIF	Administrative	Independent
Canada	FINTRAC/CANAFE	Administrative	Independent
Cayman Islands	CAYFIN	Administrative/Police	Atty General
Chile	UAF	Administrative	Independent
Colombien	UIAF	Administrative	Ministry of Finance
Cook Islands	CIFIU	Administrative	Independent
Costa Rica	UAF	Administrative	Presidential Office
Côte d'Ivoire	CENTIF-CI	Administrative	Independent
Croatien	AMLO	Administrative	Ministry of Finance

⁴ Siehe auch www.egmont.org. – neue Mitglieder des Jahres 2015 sind farblich hervorgehoben

Anlage 3: Übersicht Egmont-Mitglieder (Teil 2)⁴

Country	FIU-Name	Type	Location
Cuba	DGIOF	Administrative	Ministry of Finance
Curacao	MOT/FIU	Administrative	Ministry of Finance
Cyprus	MO.K.A.S.	Judicial/Police	Attorney General's Office
Czech Republic	FAU-CR	Administrative	Ministry of Finance
Denmark	HVIDVASK	Judicial/Police	Public Prosecutor's Office
Dominica	FIU	Police	Independent
Egypt	EMLCU	Administrative	Independent
El Salvador	UIF-El Salvador	Administrative	Attorney General's Office
Estonia	FIU	Police	Estonian National Police
Fiji	Fiji-FIU	Administrative	Independent
Finland	RAP	Police	Police
France	TRACFIN	Administrative	Ministry of Finance
Gabon	NAFI	Administrative	Independent
Georgia	FMS	Administrative	Independent
Germany	FIU	Police	Federal Criminal Police Office
Ghana	FIC	Administrative	Independent
Gibraltar	GCID GFIU	Customs/Pol	Independent
Greece	Committee/Art 7	Administrative	Independent
Grenada	FIU	Police	Independent
Guatemala	IVE	Administrative	Superintendency of Banks of Guatemala
Guernsey	FIS	Customs/Pol	Indep. Service Authority
Holy See (Vatican City State)	AIF	Administrative	Independent
Honduras	UIF	Administrative	National Commission of Banks and Insurance
Hong Kong	JFIU	Customs/Pol	Police Headquarters
Hungary	HFIU	Customs/Administrative	National Tax and Customs Administration
Iceland	RLS	Police	National Icelandic Police
India	FIU-IND	Administrative	Independent
Indonesia	PPATK (INTRAC)	Administrative	Independent
Ireland	MLIU	Police	An Garda Síógana
Isle of Man	FCU-IOM	Customs/Pol	Police
Israel	IMPA	Administrative	Ministry of Justice
Italy	UIF	Administrative	Central Bank
Jamaika	FID	Hybrid	Ministry of Finance
Japan	JAFIC	Administrative/Police	Nat'l Public Safety Commission/Nat'l Police Agency
Jersey	FCU-Jersey	Customs/Pol	Police
Jordan	AMLU	Administrative	Independent

⁴ Siehe auch www.egmont.org. – neue Mitglieder des Jahres 2015 sind farblich hervorgehoben

Anlage 3: Übersicht Egmont-Mitglieder (Teil 3)⁴

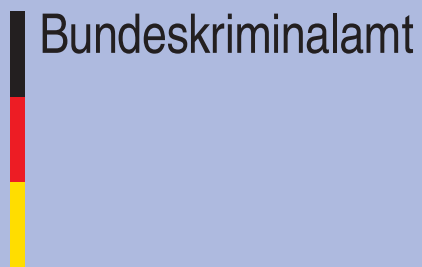
Country	FIU-Name	Type	Location
Kasachstan	Terrorist Financing Unit	Administrative	Ministry of Finance
Korea (South)	KoFIU	Administrative	Ministry of Finance/Economy
Kyrgyz	FIS	Administrative	Independent
Latvia	KD	Administrative	Prosecutor's Office
Lebanon	SIC	Administrative	Central Bank
Liechtenstein	EFFI	Administrative	Ministry of Finance
Lithuania	MDP prie VRM	Police	Ministry of the Interior
Luxembourg	CRF	Judicial	Prosecutor's Office
Macau SAR, Ch.	GIF	Administrative	Independent
Macedonia	MLPD	Administrative	Ministry of Finance
Malawi	FIU Malawi	Administrative	Independent
Malaysia	FIU/UPW	Administrative	Central Bank of Malaysia
Mali	CENTIF-MALI	Administrative	Ministry of Finance
Malta	FIAU	Administrative	Independent
Marokko	UTRF	Administrative	Independent
Marshall Isles	DFIU	Administrative	Banking Commission
Mauritius	FIU	Administrative	Independent
Mexico	UIF	Administrative	Ministry of Finance
Moldova	SPCSB	Police	Centre Comb. Crimes & Corr.
Monaco	SICCFIN	Administrative	Ministry of Finance
Mongolia	FIU-Mongolia	Administrative	Central Bank of Mongolia
Montenegro	APML	Administrative	Independent
Namibia	FIC	Administrative	Independent
Nepal	FIU	Administrative	Central Bank
Netherlands	MOT	Administrative	Ministry of Justice
New Zealand	NZ Police	Police	Police
Niger	CENTIF	Administrative	Independent
Nigeria	NFIU	Administrative	EFCC (Law Enforcement)
Niue	FIU	Administrative	Crown Law Office
Norway	ØKOKRIM	Police/Judicial	Police
Panama	UAF-Panama	Administrative	National Security Council
Paraguay	UAF-Seprelad	Administrative	Independent
Peru	UIF	Administrative	Independent
Philippines	AMCL	Administrative	Central Bank
Poland	GIIF	Administrative	Ministry of Finance
Portugal	UIF	Police	Police
Qatar	QFIU	Administrative	Central Bank
Romania	ONPCSB	Administrative	Independent
Russia	FMC	Administrative	Independent
Samoa Inseln	SFIU	Administrative	Central Bank

⁴ Siehe auch www.egmont.org. – neue Mitglieder des Jahres 2015 sind farblich hervorgehoben

Anlage 3: Übersicht Egmont-Mitglieder (Teil 4)⁴

Country	FIU-Name	Type	Location
San Marino	FIU	Administrative	Central Bank
Saudi Arabia	SAFIU	Administrative	Independent
Senegal	CENTIF	Administrative	Independent
Serbia	FCPML	Administrative	Independent
Seychelles	FIU	Hybrid	Independent
Singapore	STRO	Police	Police
Sint Maarten	MOT	Hybrid	Independent
Slovakia	OFIS ÚFP	Police	Ministry of Interior
Slovenia	OMLP	Administrative	Ministry of Finance
Solomon Inseln	SIFIU	Administrative/Inves	Central Bank
South Africa	FIC	Administrative	Independent
Spain	SEPBLAC	Administrative	Central Bank
Sri Lanka	FIU-Sri Lanka	Administrative	Central Bank of Sri Lanka
St. Kitts & Nevis	FIU	Administrative	Independent
St. Lucia	FIA-St. Lucia	Adm/Pol/Jud	Police
St Vincent & the Grenadines	FIU	Administrative	Independent
Sweden	NFIS	Police	Police
Switzerland	MROS	Administrative	Federal Office of Police
Taiwan	MLPC	Law Enforcement	Ministry of Justice
Tajikistan	FMD	Administrative	National Bank of Tajikistan
Tansania	TFIU	Administrative	Independent
Thailand	AMLO	Police/Administrative	Independent
Togo	CENTIF-TG	Administrative	Independent
Trinidad and Tobago	FIUTT	Administrative	Ministry of Finance
Tschad	NAFI	Administrative	Independent
Tunesia	CTAF	Administrative	Independent
Turkey	MSK – FCIB	Administrative	Ministry of Finance
Turks & Caicos	FCU	Adm/Pol/Pros	Police
Ukraine	SDFM	Administrative	Ministry of Finance
United Arab Emirates	AMLSCU	Administrative	Central Bank
United Kingdom	SOCA/FIU	Police	Police
United States	FinCEN	Administrative	Ministry of Finance
Uruguay	UIAF	Administrative	Central Bank
Usbekistan	FIU	Police/Judicial	General Prosecutors Office
Vanuatu	FIU	Administrative	State Law Office
Venezuela	UNIF	Administrative	Superintendancy of Bank

⁴ Siehe auch www.egmont.org. – neue Mitglieder des Jahres 2015 sind farblich hervorgehoben



Bundeskriminalamt

BUNDESKRIMINALAMT
Zentralstelle für Verdachtsmeldungen
FIU Deutschland
65173 Wiesbaden